

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

03 - Tierschutz

Kontrollelemente, mögliche Mängel und vorgeschlagene Massnahmen

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
_82_v2	Fische und Panzerkrebse: Tierschutz	-	5	+	Weitere Aspekte Tierschutz	Weitere Aspekte Tierschutz	- 0	J	0
				01	Die Besatzdichte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die angebo-tene Futtermenge und -qualität ist angemessen.	Erfüllt wenn Die Besatzdichte entspricht der gesetzlichen Norm und das angebotene Futter ist in Menge und Qualität angemessen.			0
						Besatzdichte Forellenartige Karpfenartige Haltung 80 kg/m3 100 kg/m3 Transport 250 kg/m3 500 kg/m3			
						Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden maximalen Besatzdichten sind die bei Fischen und Panzerkrebsen jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m3 erhöht werden (z.B. während der Endphase der Ausmast, kurz vor der Schlachtung). Voraussetzung für die Besatzdichte: Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden können. Futtermenge und -qualität a) Tiere müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden. b) Die vom Futtermittelhersteller für die verschiedenen Entwicklungsstadien bzw. Altersklassen empfohlenen Futtermengen sollten eingehalten werden. c) Nutzfische dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt. d) Unter bestimmten Bedingungen dürfen Blutprodukte und verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln an Wassertiere verfüttert werden. e) Die maximale Futterentzugsdauer beträgt bei Forellenartigen 100, bei Karpfenartigen 280			
						Tagesgrade (Wassertemperatur x Anzahl Tage). f) Ausnahme zu maximaler Futterentzugsdauer: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden (z.B. für laichreife Tiere während der Laichzeit:			
						Forellenartige fressen während der Laichzeit nichts oder nur sehr wenig. Werden daher wildlebende Forellenartige für Besatzzwecke gefangen und zum Abwarten des optimalen Streifzeitpunktes in Besatzfischzuchtanlagen zwischengehältert, so brauchen sie während der Zwischenhälterung nicht			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Die Wasserqualität ist in Ordnung und wird regelmässig überprüft.	Erfüllt wenn Die Wasserqualität ist in Ordnung.			0
						Wasserqualität Haltung Forellenartige Karpfenartige Sauerstoffsättigung maximal 200% 200% minimal 60% 60% Minimaler gelöster Sauer-stoff im Tierbereich 5.0 mg/l 3.5 mg/l Maximaler Ammoniakgehalt 0.01 mg/l 0.02 mg/l Maximaler Nitritgehalt 1.5 mg/l 1.5 mg/l pH-Werte 5.5-9.0 5.5-9.0 Maximale Temperatur 22°C 30°C Maximale Temperaturdiffe-renz beim Umsetzen in kälteres Wasser 3°C 3°C In wärmeres Wasser 5°C 5°C			
						Wasserqualität Transport Forellenartige Karpfenartige Sauerstoffsättigung maximal 200% 200% minimal 60% 60% Minimaler gelöster Sauer-stoff im Wasser im Tierbe-reich 5.0 mg/l 3.5 mg/l Maximaler Ammoniakgehalt 0.02 mg/l 0.04 mg/l Maximaler Nitritgehalt 1.5 mg/l 1.5 mg/l pH-Werte 5.5-9.0 5.5-9.0 Maximale Temperatur 16°C 24°C Maximale Temperaturdiffe-renz beim Umsetzen in kälteres Wasser 3°C 3°C in wärmeres Wasser 5°C 5°C			
						Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden. Der Kontrolleur muss die nötigen Messgeräte zur Überprüfung der Wasserparameter mit sich führen und diese innerhalb der Anlage stichprobenartig kontrollieren.			
				03	Die Fische und Panzerkrebse sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.	Erfüllt wenn Die Fische und Panzerkrebse sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.			0
						Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können. In Haltebecken im Freien und in Teichen müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern mit bestocktem Ufer oder in Teichen mit mehr als 2m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden (entspricht den Bio Suisse-Richtlinien für die Speisefischproduktion). Um Störungen der Tiere durch Personen zu minimieren, sollten nur Mitarbeiter des Aquakulturbetriebs direkten Zugang zu den Becken haben. Für allfällige Besucher sollte der Zugang durch geeignete Absperrungen eingeschränkt werden.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				04	Der/Die TierhalterIn sowie die MitarbeiterInnen der Aquakulturanlage sind ordnungsgemäss ausgebildet.	Erfüllt wenn Der Tierhalter/die Tierhalterin sowie die MitarbeiterInnen der Aquakulturanlage sind ordnungsgemäss ausgebildet.			0
						Anforderungen an Personen, die Aquakulturanlagen betreiben			
						Gewerbsmässige Wassertierhaltung Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über folgende Ausbildung verfügen: a) fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Bereich Aquakultur; oder b) gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Behörde bestätigte Ausbildung. Anerkennungsbedingungen: die betreffende Person muss nachweisen können, dass sie über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt.			
						Nicht gewerbsmässige Wassertierhaltung Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, braucht einen Sachkundennachweis nach Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Art. 198 der TSchV.			
						Der Tierhalter muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter bzw. sein Betreuungspersonal einer Aquakulturanlage über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.			
						Anforderungen an Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden bei Fischen anwenden a) BerufsfischerIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG. b) FischereiaufseherIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG. c) gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mind. 3 Jahren.			
				05	Der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen ist angemessen.	Erfüllt wenn Der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen entspricht den gesetzlichen Vorschriften.			0
						Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen a) der Umgang muss auf das unerlässliche Mass beschränkt sein b) die Tiere dürfen keinen unnötigen Belastungen ausgesetzt werden c) die Tiere müssen während des Sortierens immer im Wasser bzw. ausreichend befeuchtet sein d) Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			V 1.	06	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische und Panzerkrebse werden umgesetzt.	Erfüllt wenn Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische und Panzerkrebse werden eingehalten.		, and the second	0
						Zulässige Verfahren Betäubung Fische - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf - Genickbruch - Elektrizität - mechanische Zerstörung des Gehirns			
						Panzerkrebse - Elektrizität			
						Zulässige Verfahren Tötung			
						Fische a) Betäuben und Entbluten durch Eröffnen eines Hauptblutgefässes (z.B. Kiemenschnitt) b) Betäuben und Ausnehmen c) Elektrizität (unter bestimmten Voraussetzungen; siehe "Bemerkungen")			
						Panzerkrebse a) Elektrische Durchströmung, u. U. gefolgt von Kochen in siedendem Wasser oder - ausschliesslich bei Langschwanzkrebsen - mechanischer Zerstörung der Nervenzentren.			
						Detaillierte Informationen über die Tötung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Nr. 16.8: Panzerkrebse fachgerecht töten (aktualisierte Version 2020)			
						Nebst den aufgelisteten Tötungsmethoden kann das BLV unter Anhörung der kantonalen Behörden weitere Tötungsmethoden festlegen.			
				07	Für die gewerbsmässige Wassertierhaltung liegt eine Bewilligung vor.	Erfüllt wenn Eine Bewilligung liegt vor.			0
						Fische, Panzerkrebse und Kopffüsser zählen zu den Wildtieren. Kommerzielle Aquakulturbetriebe wie auch Gastronomiebetriebe, die Panzerkrebse hältern gelten deshalb als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und sind somit bewilligungspflichtig. Informationen zur Hälterung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Nr. 4.4: Hälterung von Panzerkrebsen. Die Bewilligungsbescheinigung muss vorgelegt werden können.			
				08	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.	Erfüllt wenn Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.			0
						Fische sollen schonend gefangen werden und zum Verzehr bestimmte Tiere müssen unverzüglich getötet werden. Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische für die Angelfischerei eingesetzt werden, muss die AnglerInnen betreuen und über die Tierschutzvorschriften informieren. Frisch in die Anlage eingesetzte Fische dürfen erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag befischt werden.			
03.30_v1	Tierschutz - Rinder, mit Wasserbüffeln und Yaks	01	Kühe und hochträchtige Erstkalbende	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Rinder seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	<u> </u>			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Rinder nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Laufgänge in Laufställen so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können; - nicht mehr Tiere in Laufställen eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen; - in Einzelboxen und Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind; - perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind 1); - Lägerverlängerungsroste (siehe Anhang Mindestabmessungen, Abb. 6) nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind 1); - in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind 1); - Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden 1). Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete			0
				05	Liegebereich	Buchten und Ställe. Erfüllt wenn: - der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist; - der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist; - Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich 2) in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden; - übrige Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist 1); - die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind; - in Liegeboxen die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen; - Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören a).			0
						Anmerkungen 1) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. 2) Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet. Hinweise a) Die Fach Information Tierschutz Nr. 6.13 "Stützen in Liegeboxen für Milchvieh" enthält Beispiele, unter welchen Bedingungen die Tiere ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Korrekter Einsatz des Kuhtrainers Erfüllt wenn: - der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren; - Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind; - Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden; - nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt sind a) b); - Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden; - der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet; - das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist c); - der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird. Sonstige Steuervorrichtungen Erfüllt wenn: - keine Elektrovorhänge 1) und - keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere - keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und - keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und - keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) d) vorhanden sind. Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche			0
						ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibehilfen haben. Hinweise a) In der Fach-Information Tierschutz 6.4 "Liste der			
						bewilligten Kuhtrainernetzgeräte" sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar. b) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen			
						verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild). c) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert.			
						d) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen" enthält weitere Hinweise.			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn: - Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben; - übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder nippel verwendet werden; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0

00 110100									
ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		- 5		10	Fressbereich im Laufstall	Erfüllt wenn: - für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung; - wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht; - Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.			0
				11	Abkalbebucht im Laufstall	Erfüllt wenn: - in Laufställen kalbende Tiere in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet; - die Abkalbebucht als eingestreute Laufbucht ausgeführt ist 1). Anmerkung 1) Die Bucht kann als Zweiflächenbucht ausgeführt sein. Es muss die Mindestfläche von 10 m2 pro Kuh			0
						eingestreut sein.			
				13	Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffeln	Erfüllt wenn: - genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind; - genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim SichLecken möglichst wenig eingeschränkt ist; - Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden; - Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden; - Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.			0
				14	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	Erfüllt wenn: - Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben; - den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode; - Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden a); - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist;			0
						Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.			
						Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.16 "Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere" enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Masse nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind. - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben; - Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fach Information Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/ Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG P	unktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				17	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Kälber in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a); - Nasenringe werden bei Stieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingesetzt 2).			0
						Verboten sind: - das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation durch den Tierarzt); - der Wasserentzug beim Trockenstellen; - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Hornführer mit Gewichten; - das Anbinden am Nasenring; - Eingriffe am Penis von SuchStieren; - das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks; - das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand; - invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen; - der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 3).			
						Anmerkungen 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen. 2) Bei Rindern sind schmerzverursachende Eingriffe, mit Ausnahme des Kastrierens und Enthornens nach Art. 32 TSchV sowie des Markierens, Tierärztinnen oder Tierärzten vorbehalten. 3) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.14 "Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern" enthält weitere Hinweise.			
						Hinweise a) Die Fach-Informationen Tierschutz Nr. 6.6 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Kälbern" erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch).			
				18	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
		02 J	ungtiere	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Rinder seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	<u> </u>			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Rinder nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Laufgänge in Laufställen so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können; - nicht mehr Tiere in Laufställen eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen; - in Einzelboxen und Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind; - perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind 1); - Lägerverlängerungsroste (siehe Anhang Mindestabmessungen, Abb. 6) nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind 1); - in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind 1); - Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden 1).			0
						Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist; - der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist; - Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich 2) in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden; - übrige Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist 1); - die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind; - in Liegeboxen die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen; - Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören a).			0
						Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet. Hinweise			
						a) Die Fach Information Tierschutz Nr. 6.13 "Stützen in Liegeboxen für Milchvieh" enthält Beispiele, unter welchen Bedingungen die Tiere ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Korrekter Einsatz des Kuhtrainers Erfüllt wenn: der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren; Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind; Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden; nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt sind a) b); Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden; der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet; das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist c); der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird. Sonstige Steuervorrichtungen Erfüllt wenn: keine Elektrovorhänge 1) und keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) d) vorhanden sind.			0
						Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibehilfen haben.			
						Hinweise a) In der Fach-Information Tierschutz 6.4 "Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte" sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar. b) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild). c) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert. d) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.			

15 / 254

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.5			
				09	Versorgung mit Wasser	"Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen" enthält weitere Hinweise. Erfüllt wenn: - Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben; - übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder nippel			0
						verwendet werden; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			

ID Doctorile	Manatana Harabarila	ID	D	ID KD	Kanta III wali Kuma wa	Kantallanult	ur Valtaka Mwa wal	Vensklen Messachusen	Falmoniald
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG F	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Fressbereich im Laufstall	Erfüllt wenn: - für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung; - wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht; - Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.			0
				13	Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffeln	Erfüllt wenn: - genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind; - genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim SichLecken möglichst wenig eingeschränkt ist; - Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden; - Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden; - Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.			0
				14	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	Erfüllt wenn: - Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben; - den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode; - Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden a); - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist;			0
						1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.16			
						4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Hinweise			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Masse nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind. - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben; - Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fach Information Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

Parkin Montestant Parking Pa										
Entitle amon line	ID Pubrik	Kontrollrubrik		Punktogruppo	ID KB	Kontrollnunkt Kurznamo	Kontrollnunkt	mägliche Mängel	Vorechlag Massnahmon	Fokuenunkt
relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch). 18 Sonstiges Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigs ind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).				Punktegruppe		•	Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalt werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in de ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen K in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a); - Nasenringe werden bei Stieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingesetzt 2). Verboten sind: - das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation durch den Tierarzt); - der Wasserentzug beim Trockenstellen; - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörn oder des Hornansatzes; - Hornführer mit Gewichten; - das Anbinden am Nasenring; - Eingriffe am Penis von SuchStieren; - das Entborren von Wasserbüffeln und Yaks; - das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand; - invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen; - der Einsatz von Nasenringen mit Stachelsche oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der N 3). Anmerkungen 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinn und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis Art. 32 TSSchV sowie des Markierens, Tierärztinnen oder Tierärzten vorbehalten. 3) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderur des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, duff hingegen verwendet werden. Die Fach-Informa Tierschutz Nr. 6.14 "Einsatz von Saugschutzri und Saugschutzhalftern bei Rindern" enthält w Hinweise. Hinweise a) Die Fach-Informationen Tierschutz Nr. 6.6 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von	ten I von en kälber mer oder eiben Nase nen nach regen eigen	Vorschlag Massnahmen	
- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).							 a) Die Fach-Informationen Tierschutz Nr. 6.6 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften z Enthornung von jungen Kälbern" erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornun 			
03 Zuchtstiere P1 Anzahl Tiere 0					18	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht o nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder d	oder		0
			03	Zuchtstiere	P1	Anzahl Tiere				0

 $BLV @, 6008_Kontrollelemente\ Acontrol\ BLW\ mit\ FKP,\ Kontrollelemente,\ G_AC_BLV_BL_301_Kontrollpunkte,\ 23.08.2023$

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Rinder seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	<u> </u>			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Rinder nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

21 / 254

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Laufgänge in Laufställen so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können; - nicht mehr Tiere in Laufställen eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen; - in Einzelboxen und Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind; - perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind 1); - Lägerverlängerungsroste (siehe Anhang Mindestabmessungen, Abb. 6) nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind 1); - in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind 1); - Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden 1).			0
						Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist; - der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist; - Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich 2) in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden; - übrige Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist 1); - die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind; - in Liegeboxen die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen; - Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören a).			0
						Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet. Hinweise			
						a) Die Fach Information Tierschutz Nr. 6.13 "Stützen in Liegeboxen für Milchvieh" enthält Beispiele, unter welchen Bedingungen die Tiere ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik		Punktegruppe	1D KP 06	Kontrollpunkt Kurzname Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Korrekter Einsatz des Kuhtrainers Erfüllt wenn: - der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren; - Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind; - Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden; - nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt sind a) b); - Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden; - der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet; - das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist c); - der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird. Sonstige Steuervorrichtungen Erfüllt wenn: - keine Elektrovorhänge 1) und - keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere - keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und - keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und - keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) d) vorhanden sind. Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibehilfen haben. Hinweise a) In der Fach-Information Tierschutz 6.4 "Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte" sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar. b) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
						verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild). c) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert. d) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder			0
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche. Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0
				09	Versorgung mit Wasser	a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen" enthält weitere Hinweise. Erfüllt wenn: - Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben; - übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder nippel verwendet werden; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden			0

24 / 254

ID Doctorile	Manatana Harabarila	ID	D	ID KD	Kanta III wali Kuma wa	Kantallanult	ur Valtaka Mwa wal	Vensklen Messachusen	Falmoniald
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG F	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Fressbereich im Laufstall	Erfüllt wenn: - für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung; - wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht; - Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.			0
				13	Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffeln	Erfüllt wenn: - genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind; - genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim SichLecken möglichst wenig eingeschränkt ist; - Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden; - Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden; - Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.			0
				14	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	Erfüllt wenn: - Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben; - den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode; - Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden a); - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist;			0
						1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.16			
						4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Hinweise			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Masse nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind. - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben; - Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fach Information Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG P	unktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				17	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Kälber in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a); - Nasenringe werden bei Stieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingesetzt 2).			0
						Verboten sind: - das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation durch den Tierarzt); - der Wasserentzug beim Trockenstellen; - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Hornführer mit Gewichten; - das Anbinden am Nasenring; - Eingriffe am Penis von SuchStieren; - das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks; - das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand; - invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen; - der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 3).			
						Anmerkungen 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen. 2) Bei Rindern sind schmerzverursachende Eingriffe, mit Ausnahme des Kastrierens und Enthornens nach Art. 32 TSchV sowie des Markierens, Tierärztinnen oder Tierärzten vorbehalten. 3) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.14 "Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern" enthält weitere Hinweise.			
						Hinweise a) Die Fach-Informationen Tierschutz Nr. 6.6 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Kälbern" erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch).			
				18	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
		04 K	älber	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Rinder seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	<u> </u>			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Rinder nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Laufgänge in Laufställen so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können; - nicht mehr Tiere in Laufställen eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen; - in Einzelboxen und Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind; - perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind 1); - Lägerverlängerungsroste (siehe Anhang Mindestabmessungen, Abb. 6) nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind 1); - in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind 1); - Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden 1).			0
						Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist; - der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist; - Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich 2) in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden; - übrige Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist 1); - die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind; - in Liegeboxen die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen; - Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören a). Anmerkungen 1) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen			0
						müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. 2) Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet. Hinweise a) Die Fach Information Tierschutz Nr. 6.13 "Stützen in Liegeboxen für Milchvieh" enthält Beispiele, unter welchen Bedingungen die Tiere ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik		Punktegruppe	06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Korrekter Einsatz des Kuhtrainers Erfüllt wenn: der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren; Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind; Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden; nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt sind a) b); Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden; der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet; das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist c); der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird. Sonstige Steuervorrichtungen Erfüllt wenn: keine Elektrovorhänge 1) und keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) d) vorhanden sind. Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibehilfen haben. Hinweise a) In der Fach-Information Tierschutz 6.4 "Liste der	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
						bewilligten Kuhtrainernetzgeräte" sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar. b) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild). c) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert. d) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen" enthält weitere Hinweise.			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn: - Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben; - übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder nippel verwendet werden; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			10	Fressbereich im Laufstall	Erfüllt wenn: - für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung; - wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht; - Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.		·	0
			12	Kälberhaltung: Einzelhaltung, Sichtkontakt und Fütterung	Erfüllt wenn: - Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden; - Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden; - Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden; - einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben; - Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien haben a) b); - Kälberhütten für ein einzelnes Kalb mindestens so breit sind, dass es sich ungehindert drehen kann; - über zwei Wochen alten Kälbern Heu, Mais oder anderes geeignetes Raufutter 1) zur freien Aufnahme zur Verfügung steht; - Raufutter nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, verabreicht wird; - Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird 2); - den Kälbern keine Maulkörbe angelegt werden. Anmerkungen 1) Anderes geeignetes Raufutter zur alleinigen Rohfaserversorgung muss in der Zusammensetzung der Rohfaser im Bereich von Heu und Ganzpflanzenmaiswürfeln liegen; siehe Fach-Information Tierschutz 6.20 "Kälberfütterung ' Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?". 2) Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden. Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.21 "Massnahmen gegen Hitzestress bei Kälbern" enthält Empfehlungen für die Beschattung von Iglus. b) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.23 "Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren" erläutert, was unter einem Gehege im Freien zu verstehen ist.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	Erfüllt wenn: - Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben; - den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode; - Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden a); - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist; Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.			0
						Hinweise a) Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.16 "Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere" enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs.			

ID						
ID Rubrik Kontrollrubrik PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
	15	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Masse nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben; - Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fach Information Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/ Halsband dürfen nicht eng anliegen.			
						Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

		Punktegruppe		Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			17	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Kälber in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a); - Nasenringe werden bei Stieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingesetzt 2). Verboten sind: - das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation durch den Tierarzt); - der Wasserentzug beim Trockenstellen; - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Hornführer mit Gewichten; - das Anbinden am Nasenring; - Eingriffe am Penis von SuchStieren; - das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks; - das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand; - invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen; - der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben			0
					oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 3). Anmerkungen 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen. 2) Bei Rindern sind schmerzverursachende Eingriffe, mit Ausnahme des Kastrierens und Enthornens nach Art. 32 TSchV sowie des Markierens, Tierärztinnen oder Tierärzten vorbehalten. 3) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die Fach-Information Tierschutz Nr. 6.14 "Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern" enthält weitere			
					Hinweise a) Die Fach-Informationen Tierschutz Nr. 6.6 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern" und Nr. 6.7 "Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Kälbern" erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch).			
			18	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
.31_v1 Tierschu	z - 11		P1	Anzahl Tiere				0
Equiden		Fohlen	01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als			0

ID

PG Punktegruppe Kontrollrubrik ID KP Kontrollpunkt Kurzname mögliche Mängel Vorschlag Massnahmen Fokuspunkt **ID Rubrik** Kontrollpunkt eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf 1): - im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder Fachhochschuloder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet 6); - bei der Haltung von mehr als 5 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen): Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden. 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG. 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Equiden seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Equiden nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des Betriebsleiters /der Betriebsleiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - bei Einzelhaltung nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen.			0
				04	Stall- und Auslaufböden	Erfüllt wenn: - die Stall- und befestigten Auslaufböden gleitsicher sind; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehr raumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist; - die Einstreu ausreichend a) und geeignet sowie sauber und trocken ist.			0
						Hinweise a) Die Einstreuschicht kann bei wärmegedämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit der Liegefläche sicherstellen. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 'Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden' enthält weitere Hinweise.			
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).			0
						Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen. Hinweise			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen			0
						Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind a); - Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung			0
						Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Bei hochsommerlichen Temperaturen sind schwitzende Equiden im Stall Anzeichen einer unzureichenden Belüftung.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs; - die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.			0
				10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Equiden mindestens Sicht, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1); - Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden.			0
						Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen. 2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.			

ID Rubrik Kontrollrubrik	ID PG P	unktegruppe IE	D KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			11	Gruppenhaltung	Erfüllt wenn: - in Gruppenlaufställen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungtiere 1); - in Gruppenlaufställen keine Sackgassen vorhanden sind; - im Mehrraumgruppenlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über zwei schmalere Durchgänge oder einen breiten Durchgang erreichbar sind; - für abfohlende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Equiden ein besonderes Abteil nach Anhang Mindestabmessungen Einzelhaltung (B) eingerichtet werden kann und - der Standort und die Ausgestaltung des besonderen Abteils Sicht, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden ermöglicht.			0
					Anmerkung 1) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.			
			12	Anbindehaltung	Erfüllt wenn: - Equiden nicht in Anbindehaltung 1) gehalten werden; Equiden, die neu in einem Betrieb einestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden 2). Für diese muss nachgewiesen werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch feste oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestaltet sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, liegen und aufstehen können.			0
					Anmerkungen 1) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. 2) Dies gilt nicht für Saugfohlen und Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung).			
			13	Bewegung	Erfüllt wenn: - eine ganzjährig nutzbare Auslauffläche 1) nach Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist; - Zäune nicht aus Stacheldraht 2) bestehen; - Equiden täglich ausreichend Bewegung 3) gewährt wird; - Equiden an Tagen, an denen sie nicht genutzt werden, mindestens zwei Stunden Auslauf 4) erhalten; - genutzte 5) Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf 4) erhalten; - genutzte 5) Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf 4) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt wer-den: - neu in einem Betrieb eingestallte Equiden; - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 6) zwischen dem 1.11. und 30.4.; - den Einsatz im Militärdienst; - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen; - der Auslauf 4) im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 6), wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf; - der Auslauf 4) bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird; - ein aktualisiertes 7-11) Auflaufjournal vorhanden ist.			0

ID

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID KUDIK	CONTOURUDIK	ru	runktegruppe	14	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz b) allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht 1); - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Anmerkung 1) Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen, nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.8 "Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten" enthält weitere Hinweise zum Witterungsschutz.	Inogricite midliger	VOISCINAY MASSITATITIEN	0
				15	Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege	Erfüllt wenn: - keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist; - die Tasthaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind; - die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.			0
				16	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
		12	Jungtiere	P1	Anzahl Tiere				0
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. Sentember 2008 als			0
BLV ©, 6008_K	Controllelemente Acontrol B	BLW mit FK	P, Kontrollelemente, G_/	AC_BLV_BL_301	_Kontrollpunkte, 23.08.2023				42 / 254

ID ID Rubrik Kontrollrubrik PG Punktegruppe ID KP Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt mögliche Mängel Vorschlag Massnahmen Fokuspunkt

Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines
Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter
eines Betriebs zur gewerbsmässigen
Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von
Equiden erfasste Personen
- bei der Haltung von mehr als 10
Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden:

- landwirtschaftlicher Beruf 1);
 im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10
 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich
 Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte
 benötigt wird: Sachkundenachweis 2);
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);
- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als
 11 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen):
 equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige
 Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder Fachhochschuloder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung
 beinhaltet 6);
- bei der Haltung von mehr als 5 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen):
 Sachkundenachweis 2).

Anmerkungen

- Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in,
 Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige
 Ausbildung in einem landwirtschaftlichen
 Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch
 eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von
 zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch
 eine während mindestens drei Jahren
 ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem
 Landwirtschaftsbetrieb.
- Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.
- 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden.
- Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.
- Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.
- Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen
- die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

 Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Equiden seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Equiden nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des Betriebsleiters /der Betriebsleiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0
						(z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - bei Einzelhaltung nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen.			0
				04	Stall- und Auslaufböden	Erfüllt wenn: - die Stall- und befestigten Auslaufböden gleitsicher sind; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehr raumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist; - die Einstreu ausreichend a) und geeignet sowie sauber und trocken ist.			0
						Hinweise a) Die Einstreuschicht kann bei wärmegedämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit der Liegefläche sicherstellen. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 'Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden' enthält weitere Hinweise.			
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).			0
						Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen. Hinweise			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen			0
						Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind a); - Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung			0
						Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Bei hochsommerlichen Temperaturen sind schwitzende Equiden im Stall Anzeichen einer unzureichenden Belüftung.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs; - die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.			0
				10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Equiden mindestens Sicht, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1); - Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden.			0
						Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen. 2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.			

ID Rubrik Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		11	Gruppenhaltung	Erfüllt wenn: - in Gruppenlaufställen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungtiere 1); - in Gruppenlaufställen keine Sackgassen vorhanden sind; - im Mehrraumgruppenlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über zwei schmalere Durchgänge oder einen breiten Durchgang erreichbar sind; - für abfohlende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Equiden ein besonderes Abt nach Anhang Mindestabmessungen Einzelhaltur (B) eingerichtet werden kann und - der Standort und die Ausgestaltung des besonderen Abteils Sicht, Hör- und Geruchkonta zu einem anderen Equiden ermöglicht.	e eil ng		0
				Anmerkung 1) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alte von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.	er		
		12	Anbindehaltung	Erfüllt wenn: - Equiden nicht in Anbindehaltung 1) gehalten werden; Equiden, die neu in einem Betrieb einestallt werden der die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden 2). Für diese muss nachgewies werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch fest oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestalt sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und et Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, liegen und aufstehen können.	sen te tet die		0
				Anmerkungen 1) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anläss oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unte dieses Verbot. 2) Dies gilt nicht für Saugfohlen und Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monate oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung	sen er en		
		13	Bewegung	Erfüllt wenn: - eine ganzjährig nutzbare Auslauffläche 1) nach Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist; - Zäune nicht aus Stacheldraht 2) bestehen; - Equiden täglich ausreichend Bewegung 3) gewährt wird; - Equiden an Tagen, an denen sie nicht genutzt werden, mindestens zwei Stunden Auslauf 4) erhalten; - genutzte 5) Equiden an mindestens zwei Tager pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten; - genutzte 5) Equiden höchstens vier Wochen oh Auslauf 4) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt wer-den: - neu in einem Betrieb eingestallte Equiden; - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 6) zwischen dem 1.11. und 30.4.; - den Einsatz im Militärdienst; - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen od Ausstellungen; - der Auslauf 4) im Freien gewährt wird, ausser be extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 6 wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf; - der Auslauf 4) bei starkem Insektendruck in der Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird ein aktualisiertes 7-11) Auflaufjournal vorhande	n 4) nne uf e der nei),		0

ıbrik Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspun
TOTAL OHI UDITA	1.0 LaurteAlabba	14	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz b) allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht 1); - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Anmerkung 1) Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen,	mognotic intaliget	Toroniay massilalilleli	0
				nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.8 "Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten"			
				enthält weitere Hinweise zum Witterungsschutz.			
		15	Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege	Erfüllt wenn: - keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist; - die Tasthaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind; - die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.			0
		16	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
	13 Andere Equiden	P1	Anzahl Tiere				0
		01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche			0

ID
ID Rubrik Kontrollrubrik PG Punktegruppe ID KP Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt mögliche Mängel Vorschlag Massnahmen Fokuspunkt

Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines
Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter
eines Betriebs zur gewerbsmässigen
Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von
Equiden erfasste Personen
- bei der Haltung von mehr als 10

 bei der Haltung von mehr als 10
 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf 1);

- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);
 auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);
- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als
 11 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen):
 equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige
 Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder Fachhochschuloder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung
 beinhaltet 6);
- bei der Haltung von mehr als 5 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen):
 Sachkundenachweis 2).

Anmerkungen

- Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in,
 Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige
 Ausbildung in einem landwirtschaftlichen
 Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch
 eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von
 zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch
 eine während mindestens drei Jahren
 ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem
 Landwirtschaftsbetrieb.
- Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.
- 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden.
- Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.
- Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.
- Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen
- die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

 Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Equiden seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Equiden nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des Betriebsleiters /der Betriebsleiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - bei Einzelhaltung nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen.			0
				04	Stall- und Auslaufböden	Erfüllt wenn: - die Stall- und befestigten Auslaufböden gleitsicher sind; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehr raumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist; - die Einstreu ausreichend a) und geeignet sowie sauber und trocken ist.			0
						Hinweise a) Die Einstreuschicht kann bei wärmegedämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit der Liegefläche sicherstellen. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 'Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden' enthält weitere Hinweise.			
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).			0
						Anmerkungen 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen. Hinweise			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen			0
						Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind a); - Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung			0
						Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Bei hochsommerlichen Temperaturen sind schwitzende Equiden im Stall Anzeichen einer unzureichenden Belüftung.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs; - die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.			0
				10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Equiden mindestens Sicht, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1); - Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden.			0
						Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen. 2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.			

ID Rubrik Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		11	Gruppenhaltung	Erfüllt wenn: - in Gruppenlaufställen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungtiere 1); - in Gruppenlaufställen keine Sackgassen vorhanden sind; - im Mehrraumgruppenlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über zwei schmalere Durchgänge oder einen breiten Durchgang erreichbar sind; - für abfohlende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Equiden ein besonderes Abte nach Anhang Mindestabmessungen Einzelhaltun (B) eingerichtet werden kann und - der Standort und die Ausgestaltung des besonderen Abteils Sicht, Hör- und Geruchkontal zu einem anderen Equiden ermöglicht.	eil g		0
				Anmerkung 1) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alte von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.	r		
		12	Anbindehaltung	Erfüllt wenn: - Equiden nicht in Anbindehaltung 1) gehalten werden; Equiden, die neu in einem Betrieb einestallt werd oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden 2). Für diese muss nachgewiese werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch fest oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind; - Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestalte sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und de Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, liegen und aufstehen können.	e e et lie		0
				Anmerkungen 1) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anläss oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unte dieses Verbot. 2) Dies gilt nicht für Saugfohlen und Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monate) oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung	r 1		
		13	Bewegung	Erfüllt wenn: - eine ganzjährig nutzbare Auslauffläche 1) nach Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist; - Zäune nicht aus Stacheldraht 2) bestehen; - Equiden täglich ausreichend Bewegung 3) gewährt wird; - Equiden an Tagen, an denen sie nicht genutzt werden, mindestens zwei Stunden Auslauf 4) erhalten; - genutzte 5) Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten; - genutzte 5) Equiden höchstens vier Wochen oh Auslauf 4) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslau durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt wer-den: - neu in einem Betrieb eingestallte Equiden; - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 6) zwischen dem 1.11. und 30.4.; - den Einsatz im Militärdienst; - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen od Ausstellungen; - der Auslauf 4) im Freien gewährt wird, ausser be extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 6) wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf; - der Auslauf 4) bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird; - ein aktualisiertes 7-11) Auflaufjournal vorhandel ist.	er ei		0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz b) allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht 1); - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Anmerkung 1) Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen, nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.8 "Pferde			0
				15	Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege	und andere Equiden dauernd im Freien halten" enthält weitere Hinweise zum Witterungsschutz. Erfüllt wenn: - keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;			0
						- kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist; - die Tasthaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind; - die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.			
				16	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
03.32_v1	Tierschutz - Ziegen	21	Zicklein	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Ziegen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Ziegen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Ziegen auf Lochböden gehalten werden 1). Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. Hinweise			0
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche			

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht			0
						entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltungen" enthält weitere Hinweise			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann. Hinweise			0
				10	Raufutter für Zicklein	Erfüllt wenn - über zwei Wochen alten Zicklein Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht; - Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist; - einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0

		ID						
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	10 KP 13	Kontrollpunkt Kurzname Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
					extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.			
					vonanuch ist.			

14 Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt	-	0
	und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden). Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite		
	a) Faustregel: Im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/ Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.		
15 Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Zicklein in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a).		0
	Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken.		
	Anmerkung 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.		
	Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 9.6 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration von männlichen Zicklein» und Nr. 9.7 «Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein» erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch)		
16 Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen)		0
22 Jungziegen und P1 Anzahl Tiere Zwergziegen			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Ziegen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Ziegen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Ziegen auf Lochböden gehalten werden 1). Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. Hinweise			0
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltungen" enthält weitere Hinweise			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann. Hinweise			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist; - einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
				12	Anbindehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	Erfüllt wenn - Ziegen nur auf saisonal genutzten Anbindeplätzen im Sömmerungsgebiet oder auf am 1.9.2008 bereits bestehenden Anbindeplätzen angebunden gehalten werden; - den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode; - die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt; - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist. Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn			0
						- bei extremer Witterung a) ein geeigneter			
						natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung			
						steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen			
						nicht eingestallt werden;			
						- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig			
						Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker			
						Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend			
						trockener Liegeplatz vorhanden ist;			
						- in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe			
						und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht			
						gefüttert wird;			
						- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das			
						Futterangebot der Weide nicht ausreicht;			
						Das zugefütterte Futter muss den üblichen			
						Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen.			
						Nötigenfalls sind geeignete			
						Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe)			
						einzusetzen;			
						- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere			
						vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht			
						erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;			
						 der Gesundheitszustand und das Wohlergehen 			
						der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird,			
						insbesondere der Allgemeinzustand und das			
						Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall			
						und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im			
						Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen			
						angemessen reduziert werden kann;			
						- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise			
						auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser			
						sichergestellt ist;			
						- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert			
						werden, falls Geburten anstehen oder			
						Neugeborene vorhanden sind;			
						- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der			
						Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden			
						Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer			
						Unterkunft haben;			
						- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist,			
						dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere			
						entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei			
						extremer Witterung kein geeigneter Schutz			
						vorhanden ist.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden). Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/ Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0
				15	Sonstiges	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Zicklein in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a). Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken. Anmerkung 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen. Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 9.6 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration von männlichen Zicklein» und Nr. 9.7 «Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein» erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch) Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			0
		23	Ziegen	P1	Anzahl Tiere	NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Ziegen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Ziegen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Ziegen auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. Hinweise			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltungen" enthält weitere Hinweise Erfüllt wenn - Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;		- V	0
						 geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann. Hinweise 			
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist; - einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
				12	Anbindehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	Erfüllt wenn - Ziegen nur auf saisonal genutzten Anbindeplätzen im Sömmerungsgebiet oder auf am 1.9.2008 bereits bestehenden Anbindeplätzen angebunden gehalten werden; - den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode; - die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt; - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist. Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn			0
						- bei extremer Witterung a) ein geeigneter			
						natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung			
						steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen			
						nicht eingestallt werden;			
						- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig			
						Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker			
						Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend			
						trockener Liegeplatz vorhanden ist;			
						- in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe			
						und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht			
						gefüttert wird;			
						- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das			
						Futterangebot der Weide nicht ausreicht;			
						Das zugefütterte Futter muss den üblichen			
						Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen.			
						Nötigenfalls sind geeignete			
						Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe)			
						einzusetzen;			
						- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere			
						vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht			
						erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;			
						 der Gesundheitszustand und das Wohlergehen 			
						der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird,			
						insbesondere der Allgemeinzustand und das			
						Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall			
						und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im			
						Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen			
						angemessen reduziert werden kann;			
						- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise			
						auf den Kontrollgang verzichtet wird und die			
						Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser			
						sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert			
						werden, falls Geburten anstehen oder			
						Neugeborene vorhanden sind;			
						- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der			
						Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden			
						Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer			
						Unterkunft haben;			
						- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist,			
						dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere			
						entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei			
						extremer Witterung kein geeigneter Schutz			
						vorhanden ist.			

Rubrik Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspuni
		14	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden). Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften. Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/			0
				Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind			
		15	Eingriffe am Tier	Tierquälerei. Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten			0
				werden - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Zicklein in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a).			
				Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken.			
				Anmerkung 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.			
				Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 9.6 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration von männlichen Zicklein» und Nr. 9.7 «Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein» erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch)			
		16	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Ziegen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Ziegen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Ziegen auf Lochböden gehalten werden 1). Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. Hinweise			0
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 "Stallklimawerte und ihre Messung in Ziegenhaltungen" enthält weitere Hinweise			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann. Hinweise			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist; - einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
				12	Anbindehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	Erfüllt wenn - Ziegen nur auf saisonal genutzten Anbindeplätzen im Sömmerungsgebiet oder auf am 1.9.2008 bereits bestehenden Anbindeplätzen angebunden gehalten werden; - den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode; - die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt; - ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist. Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden			0

		ID						
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	13 13	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0

14 Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht Ubermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Ambindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden). Anmerkung	0
1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.	
Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/ Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.	
Eingriffe am Tier Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Zicklein in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a).	0
Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken.	
Anmerkung 1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.	
Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 9.6 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration von männlichen Zicklein» und Nr. 9.7 «Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Zicklein» erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste hilft bei der Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration, resp. Enthornung (www.blv.admin.ch)	
Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen)	0
03.33_v1 Tierschutz - 31 Lämmer P1 Anzahl Tiere Schafe	0

ID Rubrik Konti	ID rollrubrik PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
					Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetruf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schafe seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
			02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind. - die Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Schafe auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung			0
						 Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schafhaltungen" enthält weitere Hinweise.			0
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0
				10	Raufutter für Lämmer	Erfüllt wenn - über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht; - Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn			0
						 bei extremer Witterung a) ein geeigneter 			
						natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung			
						steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen			
						nicht eingestallt werden;			
						- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig			
						Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker			
						Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend			
						trockener Liegeplatz vorhanden ist;			
						- in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe			
						und Kälte, der die Mindestabmessungen nach			
						Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht			
						gefüttert wird;			
						- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das			
						Futterangebot der Weide nicht ausreicht;			
						Das zugefütterte Futter muss den üblichen			
						Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen.			
						Nötigenfalls sind geeignete			
						Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe)			
						einzusetzen;			
						- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere			
						vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht			
						erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;			
						- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen			
						der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird,			
						insbesondere der Allgemeinzustand und das			
						Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall			
						und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im			
						Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen			
						angemessen reduziert werden kann;			
						- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise			
						auf den Kontrollgang verzichtet wird und die			
						Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser			
						sichergestellt ist;			
						- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert			
						werden, falls Geburten anstehen oder			
						Neugeborene vorhanden sind;			
						- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der			
						Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden			
						Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;			
						- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist,			
						dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere			
						entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei			
						extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.			
						Himunica			
						Hinweise			
						a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden			
						bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und			
						starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in			
						Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tier Hals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden			0
						- schmerzverursachende Eingriffe werden			
						grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von			
						einer fachkundigen Person 1) vorgenommen;			
						 Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Lämmer in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen 			
						Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a);			
						- nur fachkundige Personen nehmen			
						ausschliesslich folgenden Eingriff ohne			
						Schmerzausschaltung vor: - das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis			
						zum Alter von sieben Tagen.			
						Verboten sind			
						- das Verwenden von elastischen Ringen und			
						ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner			
						oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken.			
						Elligillo dill'i ollo voli odolibookeli.			
						Anmerkungen			
						1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung			
						vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die			
						einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV			
						erbringen, als fachkundige Personen.			
						2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach			
						Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen			
						Kenntnisse und die praktische Erfahrung			
						angeeignet haben und den Eingriff regelmässig			
						vornehmen. Der Schwanzstummel muss After und			
						Zucht bedecken.			
						Hinweise			
						a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 7.5			
						«Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher			
						Lämmer» erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur			
						Überprüfung der gesetzeskonformen und			
						fachgerechten Frühkastration findet sich unter			
						www.blv.admin.ch.			
				15	Sonstiges	Hinweise			0
						 - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert 			
						werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			
						nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die			
						NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das			
						Ausführen verbotener Handlungen)			
		32	Mastlämmer und Jungtiere	P1	Anzahl Tiere				0

Septimination of the property	00 110100								
Intelligent of inflamment of the flower form the second control of	ID Rubrik	Kontrollrubrik	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
1) Lars had in Facilitation Pearl from Landboll/Str. Recombilitation Service Manufacture, Symposium participation Recombilitation Service Manufacture, Servi				01	·	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten		_	 -
Halter der Schafe seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben. P2-02 Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen? P2-03 Mindestabmessungen Mindestabmessungen Mindestabmessungen von Schafe nach Anhang Mindestabmessungen von Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweisse Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebstelleris-Rielterin ab Ziehel Anpassungen vorgenis-Rielterin ab Ziehel Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüt werden. Hat der Betrieb keine relevanten überprüt werden. Hat der Betrieb kein erlevanten überprüt werden. Hat der Betrieb kein erlevanten überprüt werden. Hat der Betrieb k						1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafter eines			
Aenderungen vorgenommen? Erfüllt wen 0 1 die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise 1 1 Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen and en Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen optroffen sind, müssen Überprüft werden. Hat der Betrieb Keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel				D2 02	Wurden seit der letzten Tierschutzkentrelle hauliche	Halter der Schafe seit der letzten			0
- die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel					Aenderungen vorgenommen?	- CON.			
				02	mindestabiliessurigen	- die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			U

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind. - die Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Schafe auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung			0
						 Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 "Stallklimawerte und ihre Messung in			0
				09	Versorgung mit Wasser	Schafhaltungen" enthält weitere Hinweise. Erfüllt wenn - Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0
				10	Raufutter für Lämmer	Erfüllt wenn - über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht; - Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Quallitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlerghen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
						Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tier Hals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

	بالسمار سال مسام ما	DC.	Dural da amuna	ID KD	Kantualla unist Kuumaanaa	Kantualla unkt	mänliaka Männal	Verschler Messnehmen	Falmanumlet
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden			U
						- schmerzverursachende Eingriffe werden			
						grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von			
						einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Lämmer			
						in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen			
						Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a);			
						- nur fachkundige Personen nehmen			
						ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor:			
						- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis			
						zum Alter von sieben Tagen.			
						Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und			
						ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner			
						oder des Hornansatzes;			
						- Eingriffe am Penis von SuchBöcken.			
						Anmerkungen			
						Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung Werzenemmen werden gelten Tieräsztinnen und			
						vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die			
						einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV			
						erbringen, als fachkundige Personen.			
						Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als			
						fachkundig, welche sich die notwendigen			
						Kenntnisse und die praktische Erfahrung			
						angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Der Schwanzstummel muss After und			
						Zucht bedecken.			
						Hinweise			
						a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 7.5			
						«Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Lämmer» erläutert die relevanten Vorgaben aus			
						Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur			
						Überprüfung der gesetzeskonformen und			
						fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch.			
				15	Sonstiges	Hinweise			0
						- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere			
						tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			
						nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die			
						NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das			
		33	Mutterschafe ohne	P1	Anzahl Tiere	Ausführen verbotener Handlungen)			0
			Lämmer		ANIZOTO FIGURE				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schafe seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind. - die Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Schafe auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung			0
						 Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

ID Bubrik	Kontrollrubrik	ID	Dunktoarunno	ID KP	Kontrollaunkt Kurraama	Kontrollaunkt	mäglisha Mängal	Verschles Messnehmen	Eakuanunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik	26	Punktegruppe	08	Kontrollpunkt Kurzname Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Kontrollpunkt Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist;	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
						 keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; gutes Atmen möglich ist a); 			
						 bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: funktionstüchtige Alarmanlage oder 			
						 selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder Notstromaggregat; 			
						 Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. 			
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier			
						Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 "Stallklimawerte und ihre Messung in			
				09	Versorgung mit Wasser	Schafhaltungen" enthält weitere Hinweise. Erfüllt wenn - Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;			0
						 geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann. 			
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Quallitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlerghen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
						Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tier Hals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

ID Dubaile	Manatua II muhait	ID	Dundstannum a	ID KD	Kamtualla unit Kumaana	Vantually unlik	wanisha Mangal	Vorsehler Mesenshmen	Fakuanunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden			U
						- schmerzverursachende Eingriffe werden			
						grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen;			
						- Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Lämmer			
						in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen			
						Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a);			
						 nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne 			
						Schmerzausschaltung vor:			
						- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis			
						zum Alter von sieben Tagen.			
						Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und			
						ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner			
						oder des Hornansatzes;			
						- Eingriffe am Penis von SuchBöcken.			
						Anmerkungen			
						Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung Tieränstingen und			
						vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die			
						einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV			
						erbringen, als fachkundige Personen.			
						Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als			
						fachkundig, welche sich die notwendigen			
						Kenntnisse und die praktische Erfahrung			
						angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Der Schwanzstummel muss After und			
						Zucht bedecken.			
						Hinweise			
						a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 7.5			
						«Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher			
						Lämmer» erläutert die relevanten Vorgaben aus			
						Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und			
						fachgerechten Frühkastration findet sich unter			
						www.blv.admin.ch.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere			0
						tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert			
						werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			
						nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das			
						Ausführen verbotener Handlungen)			
		34	Mutterschafe mit Lämmer	P1	Anzahl Tiere				0
			Lamino						

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schafe seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind. - die Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Schafe auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

92 / 254

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 "Stallklimawerte und ihre Messung in			0
				09	Versorgung mit Wasser	Schafhaltungen" enthält weitere Hinweise. Erfüllt wenn - Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0
				10	Raufutter für Lämmer	Erfüllt wenn - über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht; - Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Quallitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlerghen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tier Hals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			9 - PP	14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Lämmer in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a); - nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: - das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen. Verboten sind - das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes; - Eingriffe am Penis von SuchBöcken. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.			0
						Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 7.5 «Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Lämmer» erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen)			0
		35	Widder	P1	Anzahl Tiere				0

D Rubrik Kontr	ID PG Pi	unktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
					Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschaftserin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
				Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schafe seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
				Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schafe nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel ergeben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stallböden	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind. - die Einzelelemente von Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg auf perforierten Böden gehalten werden 1); - der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist, falls Schafe auf Lochböden gehalten werden 1).			0
						Anmerkung 1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung			0
						 Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 			
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schafhaltungen" enthält weitere Hinweise.			
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben			0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Mindestabmessungen nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Quallitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlerghen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

100 / 254

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt und behandelt oder getötet 1) werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst a) und nicht eingewachsen sind; - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden); - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 "Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
						Hinweise a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tier Hals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			

		ID	5 1/	ID I/D					-
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingeha werden	alten		0
						- schmerzverursachende Eingriffe werden			
						grundsätzlich unter Schmerzausschaltung un			
						einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Lär			
						in den ersten zwei Lebenswochen im eigener			
						Bestand gesetzeskonform und fachgerecht a			
						- nur fachkundige Personen nehmen			
						ausschliesslich folgenden Eingriff ohne			
						Schmerzausschaltung vor: - das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmerr	n bis		
						zum Alter von sieben Tagen.	20		
						Verboten sind			
						- das Verwenden von elastischen Ringen und			
						ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hör oder des Hornansatzes:	ITIEI		
						- Eingriffe am Penis von SuchBöcken.			
						Anmerkungen			
						 Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltu vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen u 			
						Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter			
						einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSch			
						erbringen, als fachkundige Personen.			
						 Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung n Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als 	nach		
						fachkundig, welche sich die notwendigen			
						Kenntnisse und die praktische Erfahrung			
						angeeignet haben und den Eingriff regelmäss			
						vornehmen. Der Schwanzstummel muss Afte Zucht bedecken.	er una		
						Hinweise a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 7.5			
						«Rechtsvorschriften zur Frühkastration männ	nlicher		
						Lämmer» erläutert die relevanten Vorgaben a			
						Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine Checklis	ste zur		
						Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unte	er		
						www.blv.admin.ch.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere			0
						tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentie			
						werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht	oder		
						nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die			
						NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder Ausführen verbotener Handlungen)	das		
03.34_v1	Tierschutz - Schweine	41	Galtsauen	P1	Anzahl Tiere	<i>y</i>			0

D Rubrik Kontrollre	ID Ibrik PG	B Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
D Rubrik Kontrollr	ibrik PG	5 Punktegruppe	1D KP 01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen 4) - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Pokuspunkt 0
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schweine seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
			02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn			0
			02	wiindestabiliessungen	- die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich			U

103 / 254

		ID						-
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegrupp		Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt; - in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.			0
			04	Stallböden und Liegebereich	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.			0
			05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
					Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			
			06	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			0
					Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			g. 	08	Stalltemperatur	Schutz vor Hitze Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 2) und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit a) b) eingesetzt wird 3).	.5		0
						Anmerkungen 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. 2) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
						Schutz vor Kälte Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt; - Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben; - in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder			
						ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben c); - der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist: Gewichtskategorie bis zum Absetzen bis 25 kg 25 - 60 kg 60 - 110 kg über 110 kg Temperaturgrenze im Liegebereich, °C 24 20 15 9 9			
						Anmerkung 1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.			
						Hinweise a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für			
						Schweine" enthält weitere Hinweise.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn			0
						 die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben 			
						(Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a);			
						 die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie 			
						erreichbar ist;			
						 gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen 			
						Vorkehrungen getroffen werden;			
						 bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine 			
						Tränkestelle 1) vorhanden ist;			
						 bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle 			
						vorhanden ist.			
						Anmerkung			
						Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind			
						gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro			
						12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der			
						Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so			
						dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der			
						Bucht dazu gezählt werden.			
						Hinweise			
						a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8			
						"Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere			
						Hinweise.			

Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				10	Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	Beschäftigung der Schweine Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten			0
						werden: - den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder			
						andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur			
						Verfügung; - falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden			
						zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so			
						viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;			
						- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen			
						oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar			
						sein a); - rationiert gefütterte nicht säugende Sauen,			
						Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit			
						einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche			
						Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser			
						pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass			
						die Tiere diese Menge über das			
						Beschäftigungsmaterial aufnehmen können a).			
						Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar,			
						benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:			
						Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne b), Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage			
						sowie Stroh- oder Heuwürfel.			
						Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die			
						Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder			
						mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.			
						Nicht geeignet als alleinige			
						Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.			
						Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten			
						Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:			
						- ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1.			
						Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird;			
						- das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der			
						Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;			
						- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende			
						der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel,			
						Chinaschilf oder entstaubten b) Hobelspänen eingestreut wird.			
						Anmerkungen			
						 Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen 			
						werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu			
						oder Riedgras. 2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl,			
						Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.			
						Hinweise			
						 a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 "Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, 			
						Nestbaumaterial sowie Einstreu in der			
						Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise. b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch			
						entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.			

	ID							
ID Rubrik Kontrollrubri	k PC	G Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden; - Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden; - Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind; - aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind; - bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.			0
					Anmerkung 1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.			
			12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - zum Schutz vor extremer Witterung a) Liegehütten zur Verfügung stehen; - die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind; - in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden; - für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind; - Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird; - die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden; - die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist 1); - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b); - nur fachkundige Personen 2) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein b); - das Einsetzen von Ohrmarken. Verboten sind: - das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe; - das Coupieren des Schwanzes; - das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutzund Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch. b) Weitere Hinweise dazu sind in der			0
				15	Sonstiges	Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln" enthalten. Hinweise			0
						 - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen). 			

Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
		42	Säugende Sauen und Saugferkel	P1	Anzahl Tiere				0
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere			0
						verantwortliche Person nachgewiesen werden			
						können:			
						Für seit dem 1. September 2008 als			
						Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen			
						- bei der Haltung von mehr als 10			
						Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher			
						Beruf 1);			
						- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere			
						weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird:			
						Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher			
						Beruf 3);			
						- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom			
						Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht			
						mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten			
						Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			
						Anmerkungen			
						Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in,			
						Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige			
						Ausbildung in einem landwirtschaftlichen			
						Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch			
						eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von			
						zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch			
						eine während mindestens drei Jahren			
						ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem			
						Landwirtschaftsbetrieb.			
						 Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer 			
						mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit			
						der betreffenden Tierart erbracht werden.			
						3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem			
						Sömmerungsbetrieb betreut, keine			
						landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die			
						Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines			
						Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass			
						das Betreuungspersonal durch eine Person mit			
						einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.			
						Für bereits am 1. September 2008 als			
						Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen 4)			
						 die erforderliche Ausbildung 			
						(Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das			
						Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
						muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise			
						- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die			
						Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der			
						Halter der Schweine seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	- 3			0
					Aenderungen vorgenommen?				-

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt; - in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.			0
				04	Stallböden und Liegebereich	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.			0
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

112 / 254

ID Dubeik	المساور والمساور	ID	Dunktonuma	ID KD	Kantralla unit Kumaana	Kantrallaunid	mänliska Männal	Verschler Mesenshwer	Fakuanunkt
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	06	Beleuchtung Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Pokuspunkt 0
				07	Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			<u> </u>	08	Stalltemperatur	Schutz vor Hitze Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 2) und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit a) b) eingesetzt wird 3).		<u> </u>	0
						Anmerkungen 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. 2) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
						Schutz vor Kälte Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt; - Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;			
						- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben c); - der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist: Gewichtskategorie bis zum Absetzen bis 25 kg 25 - 60 kg 60 - 110 kg über 110 kg Temperaturgrenze im Liegebereich, °C 24 20 15 9			
						Anmerkung 1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.			
						Hinweise a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine" enthält weitere Hinweise.			

ID Dodenile	17 4 11 l 11-	ID	D	ID I/D	Manatas II a con lat Managa a con a	Vtlllt	2 t - b - M 2	Variables Massachuses	F-1
D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn			0
						 die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben 			
						(Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a);			
						 die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie 			
						erreichbar ist;			
						 gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen 			
						Vorkehrungen getroffen werden;			
						- bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine			
						Tränkestelle 1) vorhanden ist;			
						 bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle 			
						vorhanden ist.			
						Anmerkung			
						Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind			
						gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro			
						12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der			
						Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so			
						dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der			
						Bucht dazu gezählt werden.			
						Hinweise			
						a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8			
						"Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere			
						Hinweise.			

Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				10	Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	Beschäftigung der Schweine Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:			0
						- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder			
						andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;			
						- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden			
						zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit			
						beschäftigen können;			
						 falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt 			
						werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar			
						sein a); - rationiert gefütterte nicht säugende Sauen,			
						Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit			
						einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche			
						Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser			
						pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann			
						abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das			
						Beschäftigungsmaterial aufnehmen können a).			
						Anmerkungen			
						Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:			
						Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne			
						b), Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.			
						Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel			
						aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder			
						mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter			
						angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige			
						Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus			
						und Gummibälle.			
						Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten			
						werden:			
						 ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes 			
						Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird;			
						 das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Sau 			
						bodendeckend vorhanden ist;			
						- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende			
						der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel,			
						Chinaschilf oder entstaubten b) Hobelspänen eingestreut wird.			
						Anmerkungen 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches,			
						das von der Sau mit der Schnauze getragen			
						werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.			
						Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl,			
						Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4			
						"Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser,			
						Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise.			
						b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch			
						entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden; - Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden; - Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind; - aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind; - bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde. Anmerkung 1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.			0
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - zum Schutz vor extremer Witterung a) Liegehütten zur Verfügung stehen; - die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind; - in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden; - für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind; - Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird; - die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.			0
						Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden; - die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist 1); - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind. Anmerkung			0
						1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b); - nur fachkundige Personen 2) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein b); - das Einsetzen von Ohrmarken. Verboten sind: - das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe; - das Coupieren des Schwanzes; - das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutzund Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch. b) Weitere Hinweise dazu sind in der Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln" enthalten.			0
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die			0
						NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			

Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
		43	Zuchteber	P1	Anzahl Tiere				0
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für			0
						die Haltung und Betreuung der Tiere			
						verantwortliche Person nachgewiesen werden			
						können:			
						Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen			
						- bei der Haltung von mehr als 10			
						Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher			
						Beruf 1);			
						- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere			
						weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird:			
						Sachkundenachweis 2);			
						- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher			
						Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom			
						Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht			
						mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten			
						Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			
						A			
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in,			
						Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige			
						Ausbildung in einem landwirtschaftlichen			
						Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch			
						eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von			
						zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch			
						eine während mindestens drei Jahren			
						ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem			
						Landwirtschaftsbetrieb.			
						 Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer 			
						mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit			
						der betreffenden Tierart erbracht werden.			
						3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem			
						Sömmerungsbetrieb betreut, keine			
						landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die			
						Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines			
						Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass			
						das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der			
						Anmerkungen beaufsichtigt wird.			
						Für bereits am 1. September 2008 als			
						Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen 4)			
						- die erforderliche Ausbildung			
						(Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
						muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise			
						 Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines 			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der			
						Halter der Schweine seit der letzten			
						Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche				0
					Aenderungen vorgenommen?				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			•	02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.		-	0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt; - in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.			0
				04	Stallböden und Liegebereich	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.			0
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				07	Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			g. 	08	Stalltemperatur	Schutz vor Hitze Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 2) und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit a) b) eingesetzt wird 3).	.5		0
						Anmerkungen 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. 2) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
						Schutz vor Kälte Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt; - Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben; - in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder			
						ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben c); - der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist: Gewichtskategorie bis zum Absetzen bis 25 kg 25 - 60 kg 60 - 110 kg über 110 kg Temperaturgrenze im Liegebereich, °C 24 20 15 9 9			
						Anmerkung 1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.			
						Hinweise a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für			
						Schweine" enthält weitere Hinweise.			

		ID							
D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a); - die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist; - gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden; - bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle 1) vorhanden ist; - bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.			0
						Anmerkung 1) Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro 12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der Bucht dazu gezählt werden.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 "Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere Hinweise.			

ID

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegrup	ppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			10	Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	Beschäftigung der Schweine Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder			0
					andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;			
					 falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können; 			
					 falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar 			
					sein a); - rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit			
					einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser			
					pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass			
					die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können a).			
					Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:			
					Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne b), Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage			
					sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel			
					aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder			
					mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige			
					Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.			
					Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten			
					werden: - ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes			
					Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird; - das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der			
					Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;			
					 ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der 			
					Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten b) Hobelspänen eingestreut wird.			
					Anmerkungen 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches,			
					das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.			
					Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.			
					Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4			
					"Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der			
					Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise. b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch			
					entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.			

	ID							
ID Rubrik Kontrollrubri	k PC	G Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden; - Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden; - Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind; - aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind; - bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.			0
					Anmerkung 1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.			
			12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - zum Schutz vor extremer Witterung a) Liegehütten zur Verfügung stehen; - die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind; - in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden; - für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind; - Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird; - die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

EPEL Account of the Control of	ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
welfold: graduations and process of trappiles exceeds graduations and control of trappiles and the control of trappiles and t					13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	 keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind. kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden; die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist 1); die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; der Nährzustand der Tiere gut ist; die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten			0
15 Sonstiges Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder					14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b); - nur fachkundige Personen 2) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein b); - das Einsetzen von Ohrmarken. Verboten sind: - das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe; - das Coupieren des Schwanzes; - das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutzund Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch. b) Weitere Hinweise dazu sind in der Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der			0
					15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			0

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		44	Abgesetzte Ferkel	P1	Anzahl Tiere				0
				01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für			0
					ŭ	die Haltung und Betreuung der Tiere			
						verantwortliche Person nachgewiesen werden			
						können:			
						Für seit dem 1. September 2008 als			
						Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10			
						Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher			
						Beruf 1);			
						- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere			
						weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird:			
						Sachkundenachweis 2);			
						 auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher 			
						Beruf 3);			
						- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom			
						Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten			
						Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			
						Matziore. Gaorikandendonweis 2).			
						Anmerkungen			
						1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in,			
						Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige			
						Ausbildung in einem landwirtschaftlichen			
						Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch			
						eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch			
						eine während mindestens drei Jahren			
						ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem			
						Landwirtschaftsbetrieb.			
						2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs,			
						ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer			
						mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit			
						der betreffenden Tierart erbracht werden.			
						3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem			
						Sömmerungsbetrieb betreut, keine			
						landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines			
						Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass			
						das Betreuungspersonal durch eine Person mit			
						einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der			
						Anmerkungen beaufsichtigt wird.			
						Für bereits am 1. September 2008 als			
						Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder			
						Halter von Schweinen erfasste Personen 4)			
						 die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das 			
						Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl)			
						muss nicht nachgeholt werden.			
						in the second se			
						Hinweise			
						 Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines 			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der			
						Halter der Schweine seit der letzten			
						Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche				0
					Aenderungen vorgenommen?				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt; - in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.			0
				04	Stallböden und Liegebereich	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.			0
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				07	Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			<u> </u>	08	Stalltemperatur	Schutz vor Hitze Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 2) und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit a) b) eingesetzt wird 3).		<u> </u>	0
						Anmerkungen 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. 2) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
						Schutz vor Kälte Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt; - Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;			
						- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben c); - der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist: Gewichtskategorie bis zum Absetzen bis 25 kg 25 - 60 kg 60 - 110 kg über 110 kg Temperaturgrenze im Liegebereich, °C 24 20 15 9			
						Anmerkung 1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.			
						Hinweise a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine" enthält weitere Hinweise.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a); - die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist; - gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden; - bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle 1) vorhanden ist; - bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist. Anmerkung 1) Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro 12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der Bucht dazu gezählt werden. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 "Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere Hinweise.			0

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				10	Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	Beschäftigung der Schweine Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:			0
						- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder			
						andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;			
						- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden			
						zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so			
						viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;			
						- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen			
						oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar			
						sein a);			
						- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen,			
						Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent			
						oder so gefüttert werden, dass die tägliche			
						Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann			
						abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass			
						die Tiere diese Menge über das			
						Beschäftigungsmaterial aufnehmen können a).			
						Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar,			
						benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:			
						Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne			
						 b), Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. 			
						Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel			
						aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder			
						mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter			
						angereicherten Ration gefüttert werden.			
						Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus			
						und Gummibälle.			
						Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten			
						Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:			
						- ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1.			
						Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird;			
						- das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der			
						Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;			
						- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende			
						der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der			
						Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten b) Hobelspänen			
						eingestreut wird.			
						Anmerkungen			
						Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen			
						werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu			
						oder Riedgras. 2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl,			
						Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.			
						Hinweise			
						 a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 "Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, 			
						Nestbaumaterial sowie Einstreu in der			
						Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise.			
						 b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der 			
						Staubgehalt gering ist.			

	ID							
ID Rubrik Kontrollrubri	k PC	G Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden; - Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden; - Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind; - aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind; - bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.			0
					Anmerkung 1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.			
			12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - zum Schutz vor extremer Witterung a) Liegehütten zur Verfügung stehen; - die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind; - in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden; - für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind; - Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird; - die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

EPEL Account of the Control of	ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
welfold: graduations and process of trappiles exceeds graduations and control of trappiles and the control of trappiles and t					13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	 keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind. kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden; die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist 1); die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; der Nährzustand der Tiere gut ist; die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten			0
15 Sonstiges Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder					14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b); - nur fachkundige Personen 2) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein b); - das Einsetzen von Ohrmarken. Verboten sind: - das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe; - das Coupieren des Schwanzes; - das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutzund Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch. b) Weitere Hinweise dazu sind in der Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der			0
					15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		45	Mastschweine, Remonten	P1	Anzahl Tiere				0
			Remonten	01	Ausbildung	Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher			0
						Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.			
						2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines			
						Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen 4) - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schweine seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt; - in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.			0
				04	Stallböden und Liegebereich	Erfüllt wenn - die Stallböden gleitsicher sind; - Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind; - keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind; - die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.			0
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Beleuchtung	Erfüllt wenn - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				07	Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist a); - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			<u> </u>	08	Stalltemperatur	Schutz vor Hitze Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 2) und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit a) b) eingesetzt wird 3).		<u> </u>	0
						Anmerkungen 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. 2) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.			
						Schutz vor Kälte Erfüllt wenn - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht 1); - die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt; - Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;			
						- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben c); - der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist: Gewichtskategorie bis zum Absetzen bis 25 kg 25 - 60 kg 60 - 110 kg über 110 kg Temperaturgrenze im Liegebereich, °C 24 20 15 9			
						Anmerkung 1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.			
						Hinweise a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine" enthält weitere Hinweise.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn - die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a); - die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist; - gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden; - bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle 1) vorhanden ist; - bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.			0
						Anmerkung 1) Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro 12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der Bucht dazu gezählt werden.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 "Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere Hinweise.			

ID

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegrup	ppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			10	Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	Beschäftigung der Schweine Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder			0
					andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;			
					 falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können; 			
					 falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar 			
					sein a); - rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit			
					einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser			
					pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass			
					die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können a).			
					Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:			
					Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne b), Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage			
					sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel			
					aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder			
					mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige			
					Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.			
					Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten			
					werden: - ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes			
					Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird; - das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der			
					Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;			
					 ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der 			
					Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten b) Hobelspänen eingestreut wird.			
					Anmerkungen 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches,			
					das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.			
					Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.			
					Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4			
					"Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der			
					Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise. b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch			
					entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.			

	ID							
ID Rubrik Kontrollrubri	k PC	G Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn - alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden; - Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden; - Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind; - aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind; - bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.			0
					Anmerkung 1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.			
			12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn - zum Schutz vor extremer Witterung a) Liegehütten zur Verfügung stehen; - die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind; - in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden; - für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind; - Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird; - die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden; - die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist 1); - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen; - Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b); - nur fachkundige Personen 2) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein b); - das Einsetzen von Ohrmarken. Verboten sind: - das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe; - das Coupieren des Schwanzes; - das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Anmerkungen 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen. 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen. Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erläutert die relevanten Vorgaben aus Tierschutzund Heilmittelrecht. Eine Checkliste zur Überprüfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Frühkastration findet sich unter www.blv.admin.ch. b) Weitere Hinweise dazu sind in der			0
				15	Sonstiges	Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln" enthalten. Hinweise			0
						 - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen). 			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
03.35_v1	Tierschutz - Kaninchen	51	Zibben	P1	Anzahl Tiere				0
				01 P2.02	Ausbildung Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3); - bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetrieb sbzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung kenten beruf haben beruf der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs			0
					Aenderungen vorgenommen?				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Kaninchen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben			
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Böden, erhöhte Flächen und Einstreu	Erfüllt wenn: - bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen; - die Böden gleitsicher sind; - bei Gehegen mit erhöhten Flächen diese mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross sind, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können; - Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten a) Räumen verwendet werden; - die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist b).			0
						Hinweise a) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt. b) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.			
				05	Rückzugsmöglichkeiten	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			
				06	Nester	Erfüllt wenn: - für hochträchtige und säugende Zibben im Minimum ein durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden ist, in den die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.			0
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				09	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft im Tierbereich vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				10	Versorgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung	Erfüllt wenn: - die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden a); - die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben; - die Tiere täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser b) erhalten.			0
						Hinweise a) Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters gegeben. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 5.6 "Wasserbedarf bei Kaninchen" enthält weitere Hinweise zur Wasserversorgung von Kaninchen.			
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden; - bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht			0

		ID							
Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedin Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepfle behandelt, betreut oder getötet 1) werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Krallen nicht übermässig lang sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (A 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.2 "Kanincher fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.	egt,		0
				13	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht od nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder da Ausführen verbotener Handlungen).	der		0
		52	Jungtiere	P1	Anzahl Tiere				0

•	11010011									
ID	Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
					01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3); - bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
							1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch			
							eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer			
							mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die			
							Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als			
							Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
							Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Kaninchen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
					P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
					02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Kaninchen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise			0
							- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			
							(z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Böden, erhöhte Flächen und Einstreu	Erfüllt wenn: - bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen; - die Böden gleitsicher sind; - bei Gehegen mit erhöhten Flächen diese mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross sind, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können; - Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten a) Räumen verwendet werden; - die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist b). Hinweise a) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt. b) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.			0
				05	Rückzugsmöglichkeiten	Erfüllt wenn: - die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich a) ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können; - der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt b) ist; - die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.			0
						Hinweise a) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen. b) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind			
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der			0
				09	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Bodenfläche. Erfüllt wenn: - keine Zugluft im Tierbereich vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				10	Versorgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung	Erfüllt wenn: - die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden a); - die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben; - die Tiere täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser b) erhalten.			0
						Hinweise a) Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters gegeben. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 5.6 "Wasserbedarf bei Kaninchen" enthält weitere Hinweise zur Wasserversorgung von Kaninchen.			
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden; - bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht			0

		ID							
Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedin Verletzungen vorhanden sind. - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflebehandelt, betreut oder getötet 1) werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Krallen nicht übermässig lang sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (A 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.2 "Kaninche fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.	legt,		0
				13	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht onicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder dausführen verbotener Handlungen).	der		0
		53	Rammler	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik Kontrollru	ID orik PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3); - bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
					Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Hinweise - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Kaninchen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
			02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Kaninchen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Böden, erhöhte Flächen und Einstreu	Erfüllt wenn: - bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen; - die Böden gleitsicher sind; - bei Gehegen mit erhöhten Flächen diese mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross sind, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können; - Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten a) Räumen verwendet werden; - die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist b).			0
						Hinweise a) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt. b) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.			
				05	Rückzugsmöglichkeiten	Erfüllt wenn: - die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich a) ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können; - der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt b) ist; - die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.			0
						Hinweise a) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen. b) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind			
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt. Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der			0
				09	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Bodenfläche. Erfüllt wenn: - keine Zugluft im Tierbereich vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				10	Versorgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung	Erfüllt wenn: - die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden a); - die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben; - die Tiere täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser b) erhalten.			0
						Hinweise a) Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters gegeben. b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 5.6 "Wasserbedarf bei Kaninchen" enthält weitere Hinweise zur Wasserversorgung von Kaninchen.			
				11	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden; - bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht			0

		ID							
D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt, betreut oder getötet 1) werden; - die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - die Krallen nicht übermässig lang sind. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.2 "Kaninchen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			0
				13	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
03.36_v1	Tierschutz - Legehennen	61	Legehennen / Elterntiere ab Legebeginn	P1	Anzahl Tiere				0

		ID						
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegrup	ppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
					Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweis - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweis - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn: - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und locker a) ist; - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b); - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen; - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen. Anmerkungen 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. 2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			1
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			

156 / 254

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Sitzstangen	Erfüllt wenn: - Sitzstangen 1) 2) auf mindestens zwei verschiedenen Höhen angeboten werden; - die tiefer gelegene Sitzstange 3) 5) bei Legehennen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht ist; - oberhalb von Sitzstangen mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleibt 4) 5);			0
						Anmerkungen 1) Sitzstangen sind aus Holz, Kunststoff, Metall oder aus Kombinationen davon. 2) Kanten von Volierenetagen können als Sitzstangen gelten, wenn sie den Zehenschluss beim Sitzen erlauben. 3) Liegen Sitzstangen auf Gitterböden von Etagen auf, gelten sie als erhöht, wenn die Etage ihrerseits gegenüber dem Stallboden mindestens ca. 50 cm erhöht ist. 4) Für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen. 5) Für Zwergrassen können die Masse auf 40 cm reduziert werden			
				06	Nester	Erfüllt wenn: - die Einzelnester mit Einstreu, weichen Einlagen (wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten) oder Kunststoffschalen versehen sind; oder - die Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen (wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten) versehen sind; - die Nester geschützt und geeignet a) sind			0
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID

rubrik PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; - die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde; - die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt; - falls während der Dunkelphase in der Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist. Hinweise a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich. b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3 bis 5 % der Stallbodenfläche.			0
		09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter			1
				09 Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und	- in Nöhre der Tiere über den Füllerungs- und Transchonschundungen, dem gestelen Teil des Stalleinerichtungen / Volletenaufbauden. Netstangen) die Beleeckungstafter berindestelens 5 Lux a) beträgt; - der minmane Beleuchtungsstafter von S Lux durch von der	- in Mich de Piters (Bed of in Piters (Bed of in Piters), mon gréciation 1 de centre l'apparation de l'apparat	in Moto de l'Inter Geré des des l'attenuage une de Europeane des services de l'Autonomie de l'Au

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind.			0
				11	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.			1
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
				12	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: - das Touchieren der Schnäbel; - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.			0
						Verboten sind: - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Kupieren der Kämme und Flügel; - das Stopfen; - das Rupfen am lebenden Tier; - das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			
				13	Sonstiges	Hinweis - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
		62	Jungtiere ab 11.	P1	Anzahl Tiere				0

00 - 1161361									
ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID KUSHK	NONLONIABILIK	10	Tuliktegruppe	01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).	inognorie manger	vorschiag masshannen	0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschaftlerin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweis - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die			
						Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche				0
				02	Aenderungen vorgenommen? Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweis - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn: - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und locker a) ist; - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b); - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen; - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.			1
						Anmerkungen 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. 2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			
				05	Sitzstangen	Erfüllt wenn: - Sitzstangen 1) 2) auf mindestens zwei verschiedenen Höhen angeboten werden; - die tiefer gelegene Sitzstange 3) 5) bei Legehennen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht ist; - oberhalb von Sitzstangen mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleibt 4) 5);			0
						Anmerkungen 1) Sitzstangen sind aus Holz, Kunststoff, Metall oder aus Kombinationen davon. 2) Kanten von Volierenetagen können als Sitzstangen gelten, wenn sie den Zehenschluss beim Sitzen erlauben. 3) Liegen Sitzstangen auf Gitterböden von Etagen auf, gelten sie als erhöht, wenn die Etage ihrerseits gegenüber dem Stallboden mindestens ca. 50 cm erhöht ist. 4) Für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen. 5) Für Zwergrassen können die Masse auf 40 cm reduziert werden			
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID

rubrik PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; - die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde; - die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt; - falls während der Dunkelphase in der Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist. Hinweise a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich. b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3 bis 5 % der Stallbodenfläche.			0
		09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter			1
				09 Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und	- in Nöhre der Tiere über den Füllerungs- und Transchonschundungen, dem gestelen Teil des Stalleinerichtungen / Volletenaufbauden. Netstangen) die Beleeckungstafter berindestelens 5 Lux a) beträgt; - der minmane Beleuchtungsstafter von S Lux durch von der	- in Mich de Piters (Bed of in Piters (Bed of in Piters), mon gréciation 1 de centre l'apparation de l'apparat	in Moto de l'Inter Geré des des l'attenuage une de Europeane des services de l'Autonomie de l'Au

## Company of the Com	ID Bubeik	Kantualluuhuik	ID	Dunktoarunno	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollounkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Eakuanunkt
- Busin Taxu or II dash Priduction and questional region background between the common and the c	ID RUDIIK	KOHUOHIUDHK	ru	Puliklegruppe		•	Erfüllt wenn: - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere	тоунспе мануен	VOISCHIAG MASSHAIIITEH	
179 ISRAY). Die ausfahrende ringen muse inzekungs auch der 177 ISRAY) im GRA inzekungs auch der 177 ISRAY) im GRA inzekungs auch der 177 ISRAY im GRA inzekungs auch der 177 I					11	Verletzungen und Tierpflege	- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt. Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art.			1
schmer/reursachende Eingriffe grundsützlich nur mit Schmerzassehalbung und von einer flechkundigen Person 1) vorgenermenn werden. Gelands gegen vorgenermen verson 1) vorgenermen verson 1) vorgenermen verson. Gegen verson 1) vorgenermen verson. Gegen verson 1) vorgenermen verson. Gegen verson 1) vorgenermen 1) vorgenermen verson 1) vorgenermen 1) vorgenermen verson 1) v							179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert			
- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; - das Einsstzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unferschnabel, und end Schnabelschluss zu verhindern; - das Kupieren der Kämme und Flügel; - das Stopfen; - das Rupieren mit benden Tier; - das Einsstzen von Wässer zum Herbeiführen der Mauser. Ammerkung 1) Als fankundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die präktische Erfahnung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen. 13 Sonstiges Hinweis - Unter diesen Kontrolipunkt können weltere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentlert werden, die mit obligen Kontrolipunkt können weltere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentlert werden, die mit obligen Kontrolipunkt können weltere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentlert werden, die mit obligen Kontrolipunkt können möder das Ausstühren verbotener Handlungen).					12	Eingriffe am Tier	 schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: das Touchieren der Schnäbel; das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und 			0
1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen. 13 Sonstiges Hinweis - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen). 63 Küken bis 10. P1 Anzahl Tiere							 das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; das Kupieren der Kämme und Flügel; das Stopfen; das Rupfen am lebenden Tier; das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der 			
- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen). 63 Küken bis 10. P1 Anzahl Tiere							Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig			
					13	Sonstiges	 - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das 			0
			63		P1	Anzahl Tiere				0

00 - 116130									
ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).		-	0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			
						Hinweis - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	·			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
						Hinweis - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn: - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und locker a) ist; - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b); - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen; - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.			1
						Anmerkungen 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. 2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			
				05	Sitzstangen	Erfüllt wenn: - Sitzstangen 1) 2) auf mindestens zwei verschiedenen Höhen angeboten werden; - die tiefer gelegene Sitzstange 3) 5) bei Legehennen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht ist; - oberhalb von Sitzstangen mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleibt 4) 5);			0
						Anmerkungen 1) Sitzstangen sind aus Holz, Kunststoff, Metall oder aus Kombinationen davon. 2) Kanten von Volierenetagen können als Sitzstangen gelten, wenn sie den Zehenschluss beim Sitzen erlauben. 3) Liegen Sitzstangen auf Gitterböden von Etagen auf, gelten sie als erhöht, wenn die Etage ihrerseits gegenüber dem Stallboden mindestens ca. 50 cm erhöht ist. 4) Für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen. 5) Für Zwergrassen können die Masse auf 40 cm reduziert werden			
				07	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.			0
						Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			

ID

rubrik PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		08	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; - die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde; - die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt; - falls während der Dunkelphase in der Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist. Hinweise a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich. b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3 bis 5 % der Stallbodenfläche.			0
		09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter			1
				09 Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und	- in Nöhre der Tiere über den Füllerungs- und Transchonschundungen, dem gestelen Teil des Stalleinerichtungen / Volletenaufbauden. Netstangen) die Beleeckungstafter berindestelens 5 Lux a) beträgt; - der minmane Beleuchtungsstafter von S Lux durch von der	- in Mich de Piters (Bed of in Piters (Bed of in Piters), mon gréciation 1 de centre l'apparation de l'apparat	in Moto de l'Inter Geré des des l'attenuage une de Europeane des services de l'Autonomie de l'Au

First and services of the control Woman of Control Con	ID Dubeik	المساور والمساور والمساور	ID	Dunktonnun	ID KD	Kantaella vald Kumaana	Kantrallaunit	w z olioko Minaral	Verschler Mesenchmen	Falmanunkt
Section Sect	ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG_	ruпкtegruppe	10 KP	Versorgung mit Futter und Wasser	 funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können; Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere 	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt 0
To TSIGN(), Die ausübrende Person muss Inbellanting Stephen Tree Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert die rein Versordening Totalen und Wordschaft hat present istern' erlautert Totalen und Versordening					11	Verletzungen und Tierpflege	 keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt. 			1
and Sometime to the Control of the C							179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert			
- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; - das Abhringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrenwand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabelt, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Kupieren der Kamme und Flügel; - das Stopfen; - das Supfen am lebenden Tier; - das Entziehen von Wasser zum Herbelführen der Mauser. Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfährung mit einem Eingriff ansignen kontreln und diesen regelmässig vornehmen. 13 Sonstiges Hinweis - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichende Houtkschirtigt sind (z.B. die NichEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Austürnen verbotener Handlungen).					12	Eingriffe am Tier	 schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: das Touchieren der Schnäbel; das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und 			0
1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kennthisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen. 13 Sonstiges Hinweis 0 - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).							 das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; das Kupieren der Kämme und Flügel; das Stopfen; das Rupfen am lebenden Tier; das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der 			
- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).							Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig			
03 37 v1 Tierschutz - 71 Mastroulets P1 Anzahl Tiere					13	Sonstiges	 - Unter diesem Kontrollpunkt k\u00f6nnen weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend ber\u00fccksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verf\u00fcgter Massnahmen oder das 			0
Mastpoulet National N	03.37_v1	Tierschutz - Mastpoulet	71	Mastpoulets	P1	Anzahl Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Haussgeflügel erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetrie, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweis - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche	Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			0
					Aenderungen vorgenommen?				
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			1
						Hinweis - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtunen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID BG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID KUDIK	Kontrolliublik	ru	runklegruppe	03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen während der ganze Mastzeit eingehalten wird	mognetie manger	VOISCINGY MASSIAILIEI	1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn - ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, oder der ganze Bereich ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) a) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und grösstenteils locker b) c) ist; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist d); - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen. Anmerkung 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. Hinweise a) In der Mastpoulet- und Trutenhaltung sind die Hallen in der Regel vollständig eingestreut. b) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten. Nachstreuen ist eine Vorbeugemassnahme. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität. d) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			0
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			0

ID

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	e ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			06	Beleuchtung	Erfüllt wenn in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde; die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf c); beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt; falls während der Dunkelphase in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist. Hinweise a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich. b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 35 % der Stallbodenfläche. c) In der Nacht vor oder des Verlads zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen können			0
			07	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			1

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				08	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind.			0
				09	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden; - in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.			1
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
				10	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: - das Touchieren der Schnäbel a); - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.			0
						Verboten sind - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Kupieren der Kämme und Flügel; - das Stopfen; - das Rupfen am lebenden Tier.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			
						Hinweise a) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Touchieren der Schnäbel vor			
				11	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).			0
						Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden. Hinweis - Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafter in oder der Bewirtschafter eines			
						Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
				P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			1
						Hinweis - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtunen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen während der ganze Mastzeit eingehalten wird			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn - ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, oder der ganze Bereich ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) a) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und grösstenteils locker b) c) ist; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist d); - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen. Anmerkung 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein.			0
				Hinweise a) In der Mastpoulet- und Trutenhaltung sind die Hallen in der Regel vollständig eingestreut. b) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten. Nachstreuen ist eine Vorbeugemassnahme. c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität. d) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.					
				05	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			0

ID Rubrik Ke	ontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID NUMBER OF	OTH OH UDITE		. unintegruppe	06	Beleuchtung	Erfüllt wenn in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde; die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf c); beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt; falls während der Dunkelphase in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist. Hinweise a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich. b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 35 % der Stallbodenfläche. c) In der Nacht vor oder des Verlads zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen			0
				07	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			1

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
	TO T		. a.m.ograppo	08	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind.		Toroniag maconamion	0
				09	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden; - in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.			1
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
				10	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: - das Touchieren der Schnäbel a); - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.			0
						Verboten sind - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Kupieren der Kämme und Flügel; - das Stopfen; - das Rupfen am lebenden Tier.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			
						Hinweise a) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Touchieren der Schnäbel vor			
				11	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0
03.38_v1	Tierschutz - Lamas und Alpakas	81	Adulte Lamas und Alpakas	P1	Anzahl Tiere				0

		ID						
ID Rubrik Kon	ntrollrubrik F	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetrieb bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetruf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			0
					Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Lamas / Alpakas seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	TIS. SSTILLEROTH ON GONGOTION HABOTT.			0
			02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Lamas und Alpakas nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - ein Gehege mit Unterstand oder ein Stall vorhanden ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
			04	Stall- und Gehegeböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen entspricht, befestigt ist; - im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz a) vorhanden ist; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind. Hinweise a) Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.			0
			05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist.			0
					Anmerkung 1) Stein- oder Betonböden müssen z.B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z.B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.			
			06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind 2).			0
					Anmerkungen 1) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht;			0
						Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben 1); - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.			0
						Anmerkung 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1) 2); - nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden; - einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
						Anmerkungen 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden. 2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.			
				11	Bewegung	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1). Anmerkung			0
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden hassiebest die eine networden siebest die eine networder durch beiten and			0
						bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden); - Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und 'zustand entsprechend geschoren werden a); - frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist. Hinweise a) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. HuacayaAlpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei SuriAlpakas kann eine Schur alle zwei Jahre ausreichen			0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, insbesondere - das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1). Anmerkungen			0
						1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen			0
		82	Jungtiere	P1	Anzahl Tiere				0

		ID						
ID Rubrik Kon	ntrollrubrik F	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetrieb bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetruf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			0
					Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Lamas / Alpakas seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	TIS. SSTILLEROTH ON GONGOTION HABOTT.			0
			02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Lamas und Alpakas nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID BC	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
ID RUBIN	Kontrolliubrik	ru	i unitegruppe	03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - ein Gehege mit Unterstand oder ein Stall vorhanden ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.	подполе манует	voisonay massianinen	0
				04	Stall- und Gehegeböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen entspricht, befestigt ist; - im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz a) vorhanden ist; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind. Hinweise a) Wälzplätze werden von den Tieren auf der			0
						Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.			
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist.			0
						Anmerkung 1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.			
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind 2).			0
						Anmerkungen 1) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			
						2) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können. Zäune müssen gut sichtbar sein.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht;			0
						Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben 1); - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.			0
						Anmerkung 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1) 2); - nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden; - einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
						Anmerkungen 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden. 2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.			
				11	Bewegung	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1). Anmerkung			0
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden hassiebest die eine networden siebest die eine networder durch beiten and			0
						bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden); - Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und 'zustand entsprechend geschoren werden a); - frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist. Hinweise a) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. HuacayaAlpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei SuriAlpakas kann eine Schur alle zwei Jahre ausreichen			0
				14	Eingriffe am Tier	Erfüllt, wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, insbesondere - das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1). Anmerkungen 1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder			0
				15	Sonstiges	einer Tierärztin vorgenommen werden. Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen			0
		83	Hengste	P1	Anzahl Tiere				0

		ID						
ID Rubrik Kon	ntrollrubrik F	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01	Ausbildung	Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann: Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1); - im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2); - auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3); - bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2). Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird. Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetrieb bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsbetruf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.			0
					Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Lamas / Alpakas seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.			
			P2-02	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?	TIS. SSTILLEROTH ON GONGOTION HABOTT.			0
			02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Lamas und Alpakas nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind. Hinweise - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - ein Gehege mit Unterstand oder ein Stall vorhanden ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			0
				04	Stall- und Gehegeböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind; - der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen entspricht, befestigt ist; - im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz a) vorhanden ist; - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind. Hinweise a) Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.			0
				05	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist. Anmerkung			0
						Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.			
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind 2).			0
						Anmerkungen 1) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können. Zäune müssen gut sichtbar sein.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux a) erreicht;			0
						Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UVLampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht; - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.			
						Hinweise a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			
				08	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben 1); - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.			0
						Anmerkung 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			•	10	Einzelhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1) 2); - nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden; - einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.		-	0
						Anmerkungen 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden. 2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.			
				11	Bewegung	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1).			0
						Anmerkung 1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.			
				12	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung a) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen; - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.			0
						Hinweise a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden); - Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und 'zustand entsprechend geschoren werden a); - frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist. Hinweise a) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. HuacayaAlpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei SuriAlpakas kann			0
				14	Eingriffe am Tier	eine Schur alle zwei Jahre ausreichen Erfüllt, wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, insbesondere - das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1).			0
						Anmerkungen 1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die NichtEinhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen			0
03.3_v1	Haltung Heimtiere	01	Hunde	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	· ·			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung				0
				02.2	Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
				02.7	Eingriffe am Tier				0

Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt mögliche Mängel Vorschlag Massnahmen	Fokuspuni
			02.9	Handling	0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	0
			02.12	Zuchtmanagement	0
			02.13	Sicherheitsaspekte	0
			02.14	Andere Mängel	0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	0
		02 Katzen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und	0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf	0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	0
			02.4	Klima/Licht	0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	0
			02.7	Eingriffe am Tier	0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	0
			02.9	Handling	0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	0
			02.12	Zuchtmanagement	0
			02.13	Sicherheitsaspekte	0
			02.14	Andere Mängel	0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	0
		03 Kaninchen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und	0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf	0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	0
			02.4	Klima/Licht	0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege			0
			02.7	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling			0
			02.10	Fransportaspekte			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte			0
			02.14	Andere Mängel			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen			0
		04 Kleinsäuger	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege			0
			02.7	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte			0
			02.14	Andere Mängel			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen			0
		08 Andere Säugetiere	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.2	Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		11 Psittaziden	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		12 Andere Ziervögel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	<u> </u>	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung				0
			02.2	Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		13 Ziergeflügel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
				Andere Mängel				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03.1	Personelle Voraussetzungen				0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		14	Zierwassergeflügel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung				0
				02.2	Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
				02.7	Eingriffe am Tier				0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
				02.9	Handling				0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
				02.12	Zuchtmanagement				0
				02.13	Sicherheitsaspekte				0
				02.14	Andere Mängel				0
				03.1	Personelle Voraussetzungen				0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		15	Tauben	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
				02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
				02.7	Eingriffe am Tier				0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
				02.9	Handling				0
					Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				

Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt mögliche Mängel Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
			02.12	Zuchtmanagement	0
			02.13	Sicherheitsaspekte	0
			02.14	Andere Mängel	0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	0
		16 Andere Vögel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	0
			02.2	Enrichment: Auslauf	0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	0
			02.4	Klima/Licht	0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	0
			02.7	Eingriffe am Tier	0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	0
			02.9	Handling	0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	0
			02.12	Zuchtmanagement	0
			02.13	Sicherheitsaspekte	0
			02.14	Andere Mängel	0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	0
		21 Schildkröten	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und	0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf	0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	0
			02.4	Klima/Licht	0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	0
			02.7	Eingriffe am Tier	0

Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname Kontrollpunkt mögliche Mängel Vorschlag Mas	snahmen	Fokuspunk
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere		0
			02.9	Handling		0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren		0
			02.12	Zuchtmanagement		0
			02.13	Sicherheitsaspekte		0
			02.14	Andere Mängel		0
			03.1	Personelle Voraussetzungen		0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen		0
		22 Echsen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen		0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen		0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung		0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung		0
			02.2	Enrichment: Auslauf		0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung		0
			02.4	Klima/Licht		0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser		0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege		0
			02.7	Eingriffe am Tier		0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere		0
			02.9	Handling		0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren		0
			02.12	Zuchtmanagement		0
			02.13	Sicherheitsaspekte		0
			02.14	Andere Mängel		0
			03.1	Personelle Voraussetzungen		0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen		0
		23 Schlangen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen		0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen		0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung		0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und		0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf		0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung		0
			02.4	Klima/Licht		0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegrup	e ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		30 Amphibien	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung				0
			02.2	Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		41 Zierfische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
				Sozialisierung				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.2	Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		42 Teichfische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
			02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
			02.4	Klima/Licht				0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
			02.7	Eingriffe am Tier				0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
			02.9	Handling				0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			02.12	Zuchtmanagement				0
			02.13	Sicherheitsaspekte				0
			02.14	Andere Mängel				0
			03.1	Personelle Voraussetzungen				0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		43 Andere Fische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe II	D KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
- Rubin	Romanik			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Tomonpulate	mognetic manger	vorsoniag massiminen	0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
				02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
				02.7	Eingriffe am Tier				0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
				02.9	Handling				0
			(02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
			(02.12	Zuchtmanagement				0
			(02.13	Sicherheitsaspekte				0
			C	02.14	Andere Mängel				0
				03.1	Personelle Voraussetzungen				0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		51	Nach TSchG geschützte Wirbellose	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung				0
				02.2	Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser				0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege				0
				02.7	Eingriffe am Tier				0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.9	Handling				0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
				02.12	Zuchtmanagement				0
				02.13	Sicherheitsaspekte				0
				02.14	Andere Mängel				0
				03.1	Personelle Voraussetzungen				0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
		52	Nicht nach TSchG	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen				0
			geschützte Wirbellose	01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen				0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung				0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und				0
				02.2	Sozialisierung Enrichment: Auslauf				0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung				0
				02.4	Klima/Licht				0
					Fütterung und Trinkwasser				0
					Hygiene und Pflege Gehege				0
					Eingriffe am Tier				0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere				0
				02.9	Handling				0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren				0
				02.12	Zuchtmanagement				0
				02.13	Sicherheitsaspekte				0
				02.14	Andere Mängel				0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03.1	Personelle Voraussetzungen				0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen				0
03.41_v1	Tierschutz - Hausgänse- Enten	11	Hausgänse	01	Ausbildung und Registrierungspflicht	Erfüllt, wenn: - die Tierhalterin oder der Tierhalter über ausreichende Kenntnisse verfügt, sodass keine Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung vorliegen 1); - die Tierhalterin oder der Tierhalter bei der Haltung von mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere einen landwirtschaftlicher Beruf nachweisen kann 2); - die Tierhaltung beim Kanton registriert ist.			0
						Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind. 2) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.			
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen, Aussengehegen und Schwimmgelegenheiten für alles auf dem Betrieb befindliche Wassergeflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten wird; - die Anzahl Tiere pro Fläche im Aussengehege dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist.			0
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn: - ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht mit geeigneter Einstreu 1) 2) a) bedeckt ist; - die Einstreu locker, sauber und trocken b) ist; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist c) d) e); - Böden um eine Schwimmgelegenheit so gestaltet sind, dass kein grossflächiger Morast entsteht f); - bei Einsatz perforierter Böden ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.			0
						Anmerkungen 1) Auf der Einstreufläche müssen gemäss Anhang Mindestanforderungen alle Tiere gleichzeitig ruhen können. 2) Geeignete Einstreu ist beweglich, kann mit dem Schnabel aufgenommen und betastet werden.			
				05	Legenester	Erfüllt wenn: - für Legetiere a) ein geeignetes Nest vorhanden ist b); - die Legenester mit einer weichen Matte oder ausreichenden Mengen Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind; - sich die Legenester auf dem Boden befinden.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			, u	06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.	meg.e.e mange.		0
				07	Schwimmgelegenheit	Erfüllt wenn: Gänse und Enten ab der sechsten Alterswoche täglich tagsüber und ganzjährig Zugang zu einer Schwimmgelegenheit haben 1) 2) a) b) c) d); die Schwimmgelegenheiten über breite, rutschfeste und flache Ein- und Ausstiegshilfen oder über einen rutschfesten abflachenden Rand leicht begehbar sind c); künstlich angelegte Schwimmgelegenheiten ausreichend sauber sind d) e). Anmerkungen Anmerkung			0
				08	Weide und Auslauf	Erfüllt wenn: Gänse und Enten während der Vegetationsperiode täglich tagsüber Zugang zu einem Aussengehege haben 1) a) b) c); der Boden des Aussengeheges überwiegend aus nachwachsender Grasnarbe besteht d); Gänse und Enten für Ruhephasen trockene, nicht morastige Flächen aufsuchen können; bei starker Sonneneinstrahlung und über 25 °C Lufttemperatur im Schatten für die Gänse und Enten ausreichend trockene Schattenplätze zur Verfügung stehen e) und diese allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Anmerkung 1) Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, sowie dem grössten Teil des Einstreubereichs die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; - die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei künstlicher Stallbeleuchtung die Lichtphase täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird c); - eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde d); - falls während der Dunkelphase in der Tierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.			0
				10	Luftqualität, Lärm und Sicherstellung der Frischluftzufuhr im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht a) die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Gänse und Enten nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der			0
				11	Versorgung mit Futter und Wasser	Lärmquelle nicht entziehen kann. Erfüllt wenn: - die Tiere während der Vegetationsperiode weiden können a); - Hausgänse und Hausenten jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben; - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind; - die Öffnungen von Tränkebecken und -rinnen so gross sind und das Wasser so tief ist, dass die Tiere den ganzen Kopf eintauchen können b).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - verletzte Tiere getötet oder temporär mit Artgenossen von der Herde getrennt werden.			0
						Anmerkung 1)Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz 16.1 ¿Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten ¿erläutert die relevanten Vorschriften, die auch bei der Schlachtung von Gänsen und Enten heranzuziehen sind.			
				13	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vornehmen: - das Touchieren der Schnäbel a).			0
						Verboten sind: - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasenscheidewand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Coupieren von Flügeln b); - das Stopfen; - das Rupfen am lebenden Tier.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			
				14	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		12	Hausenten	01	Ausbildung und Registrierungspflicht	Erfüllt, wenn: - die Tierhalterin oder der Tierhalter über ausreichende Kenntnisse verfügt, sodass keine Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung vorliegen 1); - die Tierhalterin oder der Tierhalter bei der Haltung von mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere einen landwirtschaftlicher Beruf nachweisen kann 2); - die Tierhaltung beim Kanton registriert ist. Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind. 2) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung in-nerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen, Aussengehegen und Schwimmgelegenheiten für alles auf dem Betrieb befindliche Wassergeflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			0
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten wird; - die Anzahl Tiere pro Fläche im Aussengehege dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist.			0
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn: - ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht mit geeigneter Einstreu 1) 2) a) bedeckt ist; - die Einstreu locker, sauber und trocken b) ist; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist c) d) e); - Böden um eine Schwimmgelegenheit so gestaltet sind, dass kein grossflächiger Morast entsteht f); - bei Einsatz perforierter Böden ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.			0
						Anmerkungen 1) Auf der Einstreufläche müssen gemäss Anhang Mindestanforderungen alle Tiere gleichzeitig ruhen können. 2) Geeignete Einstreu ist beweglich, kann mit dem Schnabel aufgenommen und betastet werden.			
				05	Legenester	Erfüllt wenn: - für Legetiere a) ein geeignetes Nest vorhanden ist b); - die Legenester mit einer weichen Matte oder ausreichenden Mengen Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind; - sich die Legenester auf dem Boden befinden.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			0
				07	Schwimmgelegenheit	Erfüllt wenn: - Gänse und Enten ab der sechsten Alterswoche täglich tagsüber und ganzjährig Zugang zu einer Schwimmgelegenheit haben 1) 2) a) b) c) d); - die Schwimmgelegenheiten über breite, rutschfeste und flache Ein- und Ausstiegshilfen oder über einen rutschfesten abflachenden Rand leicht begehbar sind c); - künstlich angelegte Schwimmgelegenheiten ausreichend sauber sind d) e).			0
						Anmerkungen 1) Ab 24 Stunden vor der Ausstallung und z. B. bei tierärztlicher Indikation (Erkrankung der Tiere o.Ä.) kann der Zugang zur Schwimmgelegenheit vorübergehend eingeschränkt werden. Grund und Zeitpunkt sind zu dokumentieren. 2) Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV). In diesem Fall muss die Schwimmgelegenheit in einem gedeckten Bereich oder im Stallinneren angeboten werden.			
				08	Weide und Auslauf	Erfüllt wenn: - Gänse und Enten während der Vegetationsperiode täglich tagsüber Zugang zu einem Aussengehege haben 1) a) b) c); - der Boden des Aussengeheges überwiegend aus nachwachsender Grasnarbe besteht d); - Gänse und Enten für Ruhephasen trockene, nicht morastige Flächen aufsuchen können; - bei starker Sonneneinstrahlung und über 25 °C Lufttemperatur im Schatten für die Gänse und Enten ausreichend trockene Schattenplätze zur Verfügung stehen e) und diese allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.			0
						Anmerkung 1) Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV).			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, sowie dem grössten Teil des Einstreubereichs die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux a) beträgt; - die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b); In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden. - bei künstlicher Stallbeleuchtung die Lichtphase täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird c); - eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde d); - falls während der Dunkelphase in der Tierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.			0
				10	Luftqualität, Lärm und Sicherstellung der Frischluftzufuhr im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht a) die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Gänse und Enten nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der			0
				11	Versorgung mit Futter und Wasser	Lärmquelle nicht entziehen kann. Erfüllt wenn: - die Tiere während der Vegetationsperiode weiden können a); - Hausgänse und Hausenten jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben; - funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind; - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind; - die Öffnungen von Tränkebecken und -rinnen so gross sind und das Wasser so tief ist, dass die Tiere den ganzen Kopf eintauchen können b).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - verletzte Tiere getötet oder temporär mit Artgenossen von der Herde getrennt werden.			0
						Anmerkung 1)Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz 16.1 ¿Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten ¿erläutert die relevanten Vorschriften, die auch bei der Schlachtung von Gänsen und Enten heranzuziehen sind.			
				13	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vornehmen: - das Touchieren der Schnäbel a).			0
						Verboten sind: - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist; - das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasenscheidewand hindurch; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Coupieren von Flügeln b); - das Stopfen; - das Rupfen am lebenden Tier.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			
				14	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
2_v1	Tierschutz - Hirsche	21	Rothirsche	01	Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht	Erfüllt wenn: eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt 1) a); die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA 2) 3) nachweisen kann b); bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger 4) absolviert wurde; die Tierhaltung bei der Tierverkehrsdatenbank registriert ist d); eine Tierbestandeskontrolle bzw. ein Tierverzeichnis geführt wird 5). in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind, eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät. Anmerkungen 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen. 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein (FBA für Hirschhalter) c). 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Hirschen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch. 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde. 5) Hirsche müssen spätestens dann mit der offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden, wenn sie lebend den Bestand verlassen, respektive nach der Weidetötung in einen Schlachtbetrieb verbracht			0
				02	Mindestabmessungen	werden. Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Hirsche nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind a) b).			0
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - ein Aussengehege mit einem künstlichen oder natürlichen Witterungsschutz oder einem Stall vorhanden ist; - nicht mehr Tiere gehalten werden als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt a) b).			0
				04	Böden und Weide	Erfüllt wenn: - die Böden gleitsicher sind; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - keine morastigen Böden vorhanden sind a); - stark begangene Stellen so gestaltet sind, dass sie die Klauenabnutzung 1) ermöglichen; - während der Setzzeit die Vegetation im Gehege den Kitzen genügend Deckung bietet.			0
						Anmerkung 1) Dafür eignet sich auf Naturböden zum Beispiel Kies, Splitt oder Mergel.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegrup	ppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			05	Zäune und Steuerungsvorrichtungen	Erfüllt wenn: - der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist; - Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere sowie Unbefugte ferngehalten werden; - Aussenzäune von Hirschgehegen mindestens 2 m hoch sind a); - in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist; - Zäune für die Tiere gut erkennbar b) sind; - die Maschenweite so gewählt ist, dass sich geweihtragende Hirsche nicht im Zaun verfangen können und der untere Zaunbereich geeignete engere Maschen aufweist c), damit Jungtiere nicht durchrutschen oder durchschlüpfen können d) e); - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere 1) vorhanden sind; - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind. Anmerkung 1) Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten.			0
			06	Witterungsschutz	Erfüllt wenn: - Hirschen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz a) oder ein Stall zur Verfügung steht; - der Witterungsschutz allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen und Liegen bietet b) c).			0
			07	Fegebäume, Äste und Suhle	Erfüllt wenn: - den Hirschen Fegebäume und Äste dauernd zur Verfügung stehen, damit den Tieren Beschäftigung, Geweih- und Fellpflege ermöglicht wird a); - Rot- und Sikahirsche jederzeit Zugang zu einer Suhle haben b).			0
			80	Licht und Lärm	Erfüllt wenn: - in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht wird, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind; - Hirsche nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - jedes Tier ¿ unabhängig von seiner hierarchischen Stellung ¿ Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat 1) 2); - bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird; - Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht a); - Hirsche jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben.			0
						Anmerkungen 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Hirsche keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen. 2) Ein Kälberschlupf stellt sicher, dass auch Jungtiere genügend Kraft- und Raufutter aufnehmen können. Verschiedene und gut eingerichtete Futterstellen können einen Kälberschlupf ersetzen.			
				10	Gruppenhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Hirsche zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden a) b); - die Möglichkeit besteht, männliche Tiere abzutrennen, oder Fluchtmöglichkeiten für weibliche Tiere und Jungtiere vorhanden sind; - Stiere nur zur Vermeidung von Verletzungen in der Brunftzeit einzeln gehalten werden.			0
				11	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - Hirsche nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden; - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere ihrem Zustand entsprechend behandelt oder getötet werden a); - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - durch art- und bedürfnisgerechtes Management Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt werden; - Zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere, zum Lebendfang und zum Abschuss geeignete Einrichtungen wie Absperrgehege und Fangvorrichtungen eingerichtet werden können 1); - Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere in Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - keine Tiere mit übermässigem Klauenwachstum b) vorhanden sind; - regelmässig eine Tierbestandeskontrolle erfolgt 2) c); - ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Hirsche einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.			0
						Anmerkungen 1) Falls diese nicht fest installiert sind, müssen sie im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. 2) Entwichene Hirsche sind unverzüglich dem Wildhüter, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Transport, Betäuben und Töten	Erfüllt, wenn: - Hirsche nicht lebend transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an das Verladen gewöhnt wurden 1) a); - Hirsche nur unter Betäubung getötet werden 2) 3); - Hirsche mit Bolzenschuss oder Kugelschuss 4) 5) in das Gehirn betäubt werden c); - der Abschuss unter der Verantwortung des Bewilligungsinhabers erfolgt 6); - für den Abschuss von Hirschen geeignete Einrichtungen wie versteckte Hochsitze oder Schiessfenster aus Gebäuden (z.B. aus dem Unterstand) vorhanden sind e); - das Tier nach dem Abschuss unverzüglich entblutet wird; - das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt; - sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden f) g). Anmerkungen 1) Für jeden Transport von Hirschen muss das offizielle Begleitdokument für Klauentiere ausgestellt werden b). 2) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten. 3) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. 4) Nur der Kopfschuss ist erlaubt. Der Blattschuss ist zur Betäubung verboten. 5) Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden d). 6) Der Bewilligungsinhaber kann eine andere Person, die jagdberechtigt ist oder über regelmässige Schiesspraxis verfügt, mit dem Abschiessen beauftragen. Die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchS enthält u.a. Vorschriften zum erlaubten Kaliber und der Abschussdistanz.			0
				13	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

213 / 254

ID Rubrik Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
	22	Dam- / Sikahirsche	01	Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht	Erfüllt wenn: - eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt 1) a); - die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA 2) 3) nachweisen kann b); - bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger 4) absolviert wurde; - die Tierhaltung bei der Tierverkehrsdatenbank registriert ist d); - eine Tierbestandeskontrolle bzw. ein Tierverzeichnis geführt wird 5). - in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind, - eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und - eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät. Anmerkungen 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen. 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein (FBA für Hirschhalter) c). 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Hirschen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch. 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde. 5) Hirsche müssen spätestens dann mit der offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden, wenn sie lebend den Bestand verlassen, respektive nach der Weidetötung in einen Schlachtbetrieb verbracht			0
			02	Mindestabmessungen	werden. Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Hirsche nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind a) b).			0
			03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - ein Aussengehege mit einem künstlichen oder natürlichen Witterungsschutz oder einem Stall vorhanden ist; - nicht mehr Tiere gehalten werden als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt a) b).			0
			04	Böden und Weide	Erfüllt wenn: - die Böden gleitsicher sind; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - keine morastigen Böden vorhanden sind a); - stark begangene Stellen so gestaltet sind, dass sie die Klauenabnutzung 1) ermöglichen; - während der Setzzeit die Vegetation im Gehege den Kitzen genügend Deckung bietet. Anmerkung 1) Dafür eignet sich auf Naturböden zum Beispiel Kies, Splitt oder Mergel.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Zäune und Steuerungsvorrichtungen	Erfüllt wenn: - der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist; - Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere sowie Unbefugte ferngehalten werden; - Aussenzäune von Hirschgehegen mindestens 2 m hoch sind a); - in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist; - Zäune für die Tiere gut erkennbar b) sind; - die Maschenweite so gewählt ist, dass sich geweihtragende Hirsche nicht im Zaun verfangen können und der untere Zaunberich geeignete engere Maschen aufweist c), damit Jungtiere nicht durchrutschen oder durchschlüpfen können d) e); - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere 1) vorhanden sind; - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind. Anmerkung 1) Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten.			0
				06	Witterungsschutz	Erfüllt wenn: - Hirschen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz a) oder ein Stall zur Verfügung steht; - der Witterungsschutz allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen und Liegen bietet b) c).			0
				07	Fegebäume, Äste und Suhle	Erfüllt wenn: - den Hirschen Fegebäume und Äste dauernd zur Verfügung stehen, damit den Tieren Beschäftigung, Geweih- und Fellpflege ermöglicht wird a); - Rot- und Sikahirsche jederzeit Zugang zu einer Suhle haben b).			0
				08	Licht und Lärm	Erfüllt wenn: - in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht wird, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind; - Hirsche nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - jedes Tier ¿ unabhängig von seiner hierarchischen Stellung ¿ Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat 1) 2); - bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird; - Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht a); - Hirsche jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben.			0
						Anmerkungen 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Hirsche keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen. 2) Ein Kälberschlupf stellt sicher, dass auch Jungtiere genügend Kraft- und Raufutter aufnehmen können. Verschiedene und gut eingerichtete Futterstellen können einen Kälberschlupf ersetzen.			
				10	Gruppenhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Hirsche zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden a) b); - die Möglichkeit besteht, männliche Tiere abzutrennen, oder Fluchtmöglichkeiten für weibliche Tiere und Jungtiere vorhanden sind; - Stiere nur zur Vermeidung von Verletzungen in der Brunftzeit einzeln gehalten werden.			0
				11	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - Hirsche nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden; - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere ihrem Zustand entsprechend behandelt oder getötet werden a); - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - durch art- und bedürfnisgerechtes Management Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt werden; - Zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere, zum Lebendfang und zum Abschuss geeignete Einrichtungen wie Absperrgehege und Fangvorrichtungen eingerichtet werden können 1); - Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere in Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - keine Tiere mit übermässigem Klauenwachstum b) vorhanden sind; - regelmässig eine Tierbestandeskontrolle erfolgt 2) c); - ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Hirsche einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.			0
						Anmerkungen 1) Falls diese nicht fest installiert sind, müssen sie im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. 2) Entwichene Hirsche sind unverzüglich dem Wildhüter, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Transport, Betäuben und Töten	Erfüllt, wenn: - Hirsche nicht lebend transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an das Verladen gewöhnt wurden 1) a); - Hirsche nur unter Betäubung getötet werden 2) 3); - Hirsche mit Bolzenschuss oder Kugelschuss 4) 5) in das Gehirn betäubt werden c); - der Abschuss unter der Verantwortung des Bewilligungsinhabers erfolgt 6); - für den Abschuss von Hirschen geeignete Einrichtungen wie versteckte Hochsitze oder Schiessfenster aus Gebäuden (z.B. aus dem Unterstand) vorhanden sind e); - das Tier nach dem Abschuss unverzüglich entblutet wird; - das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt; - sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden f) g). Anmerkungen 1) Für jeden Transport von Hirschen muss das offizielle Begleitdokument für Klauentiere ausgestellt werden b). 2) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten. 3) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. 4) Nur der Kopfschuss ist erlaubt. Der Blattschuss ist zur Betäubung verboten. 5) Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden d). 6) Der Bewilligungsinhaber kann eine andere Person, die jagdberechtigt ist oder über regelmässige Schiesspraxis verfügt, mit dem Abschiessen beauftragen. Die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchS enthält u.a. Vorschriften zum erlaubten Kaliber und der Abschussdistanz.			0
				13	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
03.43_v1	Tierschutz - Strausse	31	Masttiere und Jungtiere	01	Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht	Erfüllt wenn: - eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt 1) a; - die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA 2) 3) nachweisen kann b); - bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger 4) absolviert wurde; - die Tierhaltung beim Kanton registriert ist c) d); - eine Tierbestandeskontrolle geführt wird; - in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind, - eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und - eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät. Anmerkungen 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen. 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein. 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Straussen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch. 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen oder Unterständen und Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Strausse nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind a) b) c).			0
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - ein Aussengehege mit einem Stall oder Unterstand vorhanden ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt a).			0
				04	Böden und Weide	Erfüllt wenn: - die Böden gleitsicher sind a); - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - bei Niederschlag keine Staunässe vorhanden ist; - keine morastigen b) oder vereisten Böden vorhanden sind und das Gehege keine steilen Flächen enthält c); - stark begangene Stellen befestigt sind b) d); - Stall- bzw. Unterstandböden ab der sechsten Lebenswoche mit genügender und geeigneter Einstreu bedeckt sind e).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Zäune und Steuerungsvorrichtungen	Erfüllt wenn: - der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist; - Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere a) sowie Unbefugte ferngehalten werden; - Aussenzäune von Straussengehegen mindestens 1.80 m hoch sind b); - in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist; - die Gehege mit Schildern versehen sind, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern der Vögel verbieten; - die Zäune und insbesondere deren oberer Abschluss für die Laufvögel gut erkennbar sind c); - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere 1) vorhanden sind; - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind; - der Zugang zur Weide für mindestens zwei Tiere gleichzeitig passierbar ist d); - bei nebeneinander liegenden Gehegen die Umzäunung so positioniert ist, dass aggressive Auseinandersetzungen zwischen Hähnen verunmöglicht werden e).			0
				06	Witterungsschutz	Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten. Erfüllt wenn:			0
						 Straussen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter Unterstand oder ein Innengehege zur Verfügung steht; Ställe oder Unterstände allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bieten und ein ausreichend trockener Liegeplatz a) vorhanden ist; der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen bietet; Ställe und Unterstände so gestaltet sind, dass die Tiere ihr Gefieder trocknen können b); für Küken und Jungtiere ein heizbarer Bereich vorhanden ist, in dem sie alle gleichzeitig Platz haben b) c). 			
				07	Sandbad und Nistplätze	Erfüllt wenn: - ein Sandbad gemäss Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist a) b); - das Sandbad trocken und nötigenfalls überdacht ist; - von den Tieren gewählte Nistplätze trocken und			0
				08	Luft, Licht und Lärm	nötigenfalls überdacht sind c). Erfüllt wenn: - in Ställen oder Unterständen keine Zugluft vorhanden ist; - in Ställen oder Unterständen keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - in Ställen oder Unterständen gutes Atmen möglich ist; - in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht werden, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind; - Strausse nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - jedes Tier ¿ unabhängig von seiner hierarchischen Stellung ¿ Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat; - der überwiegende Teil der täglichen Futterration für Laufvögel ab der neunten Lebenswoche aus Raufutter besteht 1) a); - bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird; - Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht b); - Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung jederzeit zur Verfügung steht c) d); - Strausse jederzeit Zugang zu Wasser haben 2). Anmerkungen 1) Werden Jungtiere bis zur neunten Lebenswoche im Stall gehalten, muss ihnen spätestens ab der dritten Lebenswoche Raufutter angeboten werden. 2) Nippeltränken sind ungeeignet.			0
				10	Bewegung	Erfüllt wenn: - Strausse ab der neunten Lebenswoche ganzjährig permanenten Zugang zur Weide haben; - Küken von der der zweiten bis zur neunten Lebenswoche täglich freien Zugang zu einem befestigten Auslauf von mindestens der erforderlichen Fläche des Stalles haben, falls ihnen keinen Zugang zur Weide gewährt wird a); - der Zugang zur Weide nur tageweise bei besonders kalter oder feuchter Witterung eingeschränkt wird 1) b). Anmerkung 1) Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu weiteren Einschränkungen kommen (Art. 14 TSchV) c d) e).			0
				11	Gruppenhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Strausse zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden a) b) c); - jeder adulte männliche Strauss mit mindestens einem weiblichen Strauss zusammengehalten wird d) e).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - Strausse nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden; - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden;			0
						eder Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - durch art- und bedürfnisgerechte Pflege Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt wird; - Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere im Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - durch eine geeignete Gestaltung der Gehegeböden sichergestellt ist, dass ein ausreichender Abrieb der Fussnägel gewährleistet ist a); - die Gehege und Ställe regelmässig nach Fremdkörpern abgesucht werden b); - die Tierbestandeskontrolle bzw. das Tierverzeichnis regelmässig überprüft wird 1); - ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Strausse einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.			
						Anmerkung 1) Entwichene Strausse sind unverzüglich dem Wildhüter oder der Wildhüterin, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).			
				13	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor- nehmen: - das Touchieren der Schnäbel.			0
						Verboten sind: - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen; - das Coupieren der Flügel; - das Gewinnen von Federn am lebenden Tier durch Ausreissen oder Abschneiden.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Transport, Betäuben und Töten	Erfüllt, wenn: - Strausse nur transportiert werden, wenn dies unerlässlich ist a) b) c); - Strausse nur unter Betäubung getötet werden 1) 2); - Strausse mit Bolzenschuss in das Gehirn 3) oder Elektrozange 4) betäubt werden; - das Tier nach der Betäubung unverzüglich entblutet wird; - das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt; - sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden d) e). Anmerkungen 1) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten. 2) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. 3) Der Durchmesser des Bolzens muss 4¿6 mm betragen. Vor der Verwendung eines Bolzenschussapparates sind die Tiere durch Abdeckung des Kopfes mit einer undurchsichtigen Haube ruhig zu halten. Die Tiere sowie der Kopf sind in geeigneter Art zu fixieren, da die Tiere nach der Applikation des Bolzenschusses stark ausschlagen und zucken können. 4) Bei der Verwendung der elektrischen Betäubungsmethode müssen die Kontaktflächen der Elektroden sauber sein und so angelegt werden, dass das Hirn genau in den Stromfluss zu liegen kommt. Der Stromfluss muss mindestens			0
						eine Stärke von 500 mA aufweisen und mindestens über 4 s gehalten werden.			
				15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		32	Zuchttiere	01	Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht	Erfüllt wenn: - eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt 1) a; - die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA 2) 3) nachweisen kann b); - bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger 4) absolviert wurde; - die Tierhaltung beim Kanton registriert ist c) d); - eine Tierbestandeskontrolle geführt wird; - in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind, - eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und - eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät. Anmerkungen 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen. 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein. 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Straussen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch. 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.			0
				02	Mindestabmessungen	Erfüllt wenn: - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen oder Unterständen und Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Strausse nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind a) b) c).			0
				03	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - ein Aussengehege mit einem Stall oder Unterstand vorhanden ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist; - die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt a).			0
				04	Böden und Weide	Erfüllt wenn: - die Böden gleitsicher sind a); - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind; - bei Niederschlag keine Staunässe vorhanden ist; - keine morastigen b) oder vereisten Böden vorhanden sind und das Gehege keine steilen Flächen enthält c); - stark begangene Stellen befestigt sind b) d); - Stall- bzw. Unterstandböden ab der sechsten Lebenswoche mit genügender und geeigneter Einstreu bedeckt sind e).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Zäune und Steuerungsvorrichtungen	Erfüllt wenn: - der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist; - Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere a) sowie Unbefugte ferngehalten werden; - Aussenzäune von Straussengehegen mindestens 1.80 m hoch sind b); - in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist; - die Gehege mit Schildern versehen sind, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern der Vögel verbieten; - die Zäune und insbesondere deren oberer Abschluss für die Laufvögel gut erkennbar sind c); - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere 1) vorhanden sind; - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind; - Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind; - der Zugang zur Weide für mindestens zwei Tiere gleichzeitig passierbar ist d); - bei nebeneinander liegenden Gehegen die Umzäunung so positioniert ist, dass aggressive Auseinandersetzungen zwischen Hähnen verunmöglicht werden e).			0
				06	Witterungsschutz	Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten. Erfüllt wenn:			0
						 Straussen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter Unterstand oder ein Innengehege zur Verfügung steht; Ställe oder Unterstände allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bieten und ein ausreichend trockener Liegeplatz a) vorhanden ist; der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen bietet; Ställe und Unterstände so gestaltet sind, dass die Tiere ihr Gefieder trocknen können b); für Küken und Jungtiere ein heizbarer Bereich vorhanden ist, in dem sie alle gleichzeitig Platz haben b) c). 			
				07	Sandbad und Nistplätze	Erfüllt wenn: - ein Sandbad gemäss Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist a) b); - das Sandbad trocken und nötigenfalls überdacht ist; - von den Tieren gewählte Nistplätze trocken und			0
				08	Luft, Licht und Lärm	nötigenfalls überdacht sind c). Erfüllt wenn: - in Ställen oder Unterständen keine Zugluft vorhanden ist; - in Ställen oder Unterständen keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - in Ställen oder Unterständen gutes Atmen möglich ist; - in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht werden, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind; - Strausse nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			0
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - jedes Tier ¿ unabhängig von seiner hierarchischen Stellung ¿ Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat; - der überwiegende Teil der täglichen Futterration für Laufvögel ab der neunten Lebenswoche aus Raufutter besteht 1) a); - bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird; - Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht b); - Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung jederzeit zur Verfügung steht c) d); - Strausse jederzeit Zugang zu Wasser haben 2). Anmerkungen 1) Werden Jungtiere bis zur neunten Lebenswoche im Stall gehalten, muss ihnen spätestens ab der dritten Lebenswoche Raufutter angeboten werden. 2) Nippeltränken sind ungeeignet.			0
				10	Bewegung	Erfüllt wenn: - Strausse ab der neunten Lebenswoche ganzjährig permanenten Zugang zur Weide haben; - Küken von der der zweiten bis zur neunten Lebenswoche täglich freien Zugang zu einem befestigten Auslauf von mindestens der erforderlichen Fläche des Stalles haben, falls ihnen keinen Zugang zur Weide gewährt wird a); - der Zugang zur Weide nur tageweise bei besonders kalter oder feuchter Witterung eingeschränkt wird 1) b). Anmerkung 1) Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu weiteren Einschränkungen kommen (Art. 14 TSchV) c d) e).			0
				11	Gruppenhaltung und Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Strausse zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden a) b) c); - jeder adulte männliche Strauss mit mindestens einem weiblichen Strauss zusammengehalten wird d) e).			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - Strausse nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden; - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden;			0
						eder Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - durch art- und bedürfnisgerechte Pflege Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt wird; - Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere im Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen; - durch eine geeignete Gestaltung der Gehegeböden sichergestellt ist, dass ein ausreichender Abrieb der Fussnägel gewährleistet ist a); - die Gehege und Ställe regelmässig nach Fremdkörpern abgesucht werden b); - die Tierbestandeskontrolle bzw. das Tierverzeichnis regelmässig überprüft wird 1); - ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Strausse einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.			
						Anmerkung 1) Entwichene Strausse sind unverzüglich dem Wildhüter oder der Wildhüterin, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigen-tumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).			
				13	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn: - schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden; - nur fachkundige Personen 1) ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor- nehmen: - das Touchieren der Schnäbel.			0
						Verboten sind: - das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist; - das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern; - das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen; - das Coupieren der Flügel; - das Gewinnen von Federn am lebenden Tier durch Ausreissen oder Abschneiden.			
						Anmerkung 1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			14	Transport, Betäuben und Töten	Erfüllt, wenn: - Strausse nur transportiert werden, wenn dies unerlässlich ist a) b) c); - Strausse nur unter Betäubung getötet werden 1) 2); - Strausse mit Bolzenschuss in das Gehirn 3) oder Elektrozange 4) betäubt werden; - das Tier nach der Betäubung unverzüglich entblutet wird; - das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt; - sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden d) e).			0
					1) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten. 2) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. 3) Der Durchmesser des Bolzens muss 4¿6 mm betragen. Vor der Verwendung eines Bolzenschussapparates sind die Tiere durch Abdeckung des Kopfes mit einer undurchsichtigen Haube ruhig zu halten. Die Tiere sowie der Kopf sind in geeigneter Art zu fixieren, da die Tiere nach der Applikation des Bolzenschusses stark ausschlagen und zucken können. 4) Bei der Verwendung der elektrischen Betäubungsmethode müssen die Kontaktflächen der Elektroden sauber sein und so angelegt werden, dass das Hirn genau in den Stromfluss zu liegen kommt. Der Stromfluss muss mindestens eine Stärke von 500 mA aufweisen und mindestens über 4 s gehalten werden.			
			15	Sonstiges	Hinweise - Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das			0
03.4_v1	Bewilligung Tierschutz	00 Säugetiere	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Ausführen verbotener Handlungen). Haltungseinheit: Abmessungen			0
	HOISCHUZ		01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung,			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		10 Vögel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung Ausladen)	,		0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		20 Reptilien	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punkteç	ruppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		30 Amphibi	en 01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		40	Fische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		50	Wirbellose	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
03.5a_v1	Umgang mit Tieren - Transport Inland	01	Hunde	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		02	Katzen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			0
		03	Kaninchen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	sonal) Haltungseinheit: Abmessungen			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		04	Kleinsäuger	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		05	Pferde	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.0	, gione and i nego denego				

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
- ID RUDIN	Kontrolliubrik		Tunkogruppo	02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier	mognone manger	Volodinag massiminen	0
					Ç	•			
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln,			0
						unsachgemässes Treiben etc.)			
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				00.40	7. Johann an arannana	7. Johanness and and			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			U
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch			0
				02.10	Cionomonoacponto	für Tier)			Ŭ
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle,			0
						Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			
		06	Wiederkäuer	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	sonal) Haltungseinheit: Abmessungen			0
					· ·				
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung,			0
						Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				22.0	<u> </u>				
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.0					v
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.0	Gesundheit und Pflege Tiere	Casundhait und Pflaga Tiora			0
				02.8	Gesuriarieit uria Friege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			U
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln,			0
				02.0	9	unsachgemässes Treiben etc.)			Ÿ
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung,			0
						Ausladen)			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegr	ippe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		07 Schweine	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung Ausladen)	g,		0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0

		ID.							
Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspun
			-	03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen		-	0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative			0
						Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			
						sonal)			
		80	Andere Säugetiere	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
					Contains any	Cozianolorung			
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				20.11	Andrea Mineral				
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				20.1	December 11 - Venezue	Daniera III. Vera			
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				~	D				
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle,			0
						Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			
						sonal)			
		10	Vögel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	sonal) Haltungseinheit: Abmessungen			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		20	Reptilien	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0

	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
	30	Amphibien	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punktegrupp	e ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		40 Fische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		50	Wirbellose	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
3.5b_v1	Umgang mit Tieren - Veranstaltungen	01	Hunde	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
	Ţ.			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		02	Katzen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		03	Kaninchen	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		04	Kleinsäuger	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG Punk	tegruppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		05 Pferd	e 01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		06	Wiederkäuer	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			<u> </u>	03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen		<u> </u>	0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			0
		07	Schweine	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	sonal) Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln,			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung,			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Ausladen) Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			0
		08	Andere Säugetiere	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	sonal) Haltungseinheit: Abmessungen			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		10	Vögel	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		20	Reptilien	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0

249 / 254

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Pu	nktegruppe ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		30 Am	phibien 01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
			03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
			04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		40 Fische	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
			01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
			01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit, einzeln) Tierarten etc.			0
			02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und Sozialisierung			0
			02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
			02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
			02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
			02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
			02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
			02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
			02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
			02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
			2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
			02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
			02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
			02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
			02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per- sonal)			0
		50	Wirbellose	01.1	Haltungseinheit: Abmessungen	Haltungseinheit: Abmessungen			0
				01.2	Haltungseinheit: Einrichtungen	Haltungseinheit: Einrichtungen (Strukturierung, Rückzugsmöglichkeit, Boden, Verletzungsgefahr)			0
				01.3	Haltungseinheit: Belegung	Haltungseinheit: Belegung (Dichte, Verträglichkeit,			0
				02.1	Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und	einzeln) Tierarten etc. Sozialpartner, Sozialkontakt Mensch und			0
					Sozialisierung	Sozialisierung			
				02.2	Enrichment: Auslauf	Enrichment: Auslauf			0
				02.3	Enrichment: Beschäftigung	Enrichment: Beschäftigung			0
				02.4	Klima/Licht	Klima/Licht (Wasserqualität)			0
				02.5	Fütterung und Trinkwasser	Fütterung und Trinkwasser			0
				02.6	Hygiene und Pflege Gehege	Hygiene und Pflege Gehege (Containment)			0
				02.7	Eingriffe am Tier	Eingriffe am Tier			0
				02.8	Gesundheit und Pflege Tiere	Gesundheit und Pflege Tiere			0
				02.9	Handling	Handling (Übermässige Härte, Misshandeln, unsachgemässes Treiben etc.)			0
				2.1	Transportaspekte	Transportaspekte (Zeitdauer, Papiere, Beschriftung, Ausladen)			0
				02.11	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren	Zuchtbedingte Mängel an den Tieren			0
				02.12	Zuchtmanagement	Zuchtmanagement			0
				02.13	Sicherheitsaspekte	Sicherheitsaspekte (sowohl für Mensch als auch für Tier)			0
				02.14	Andere Mängel	Andere Mängel (bsp. Würdeverletzungen)			0
				03.1	Personelle Voraussetzungen	Personelle Voraussetzungen			0
				04.1	Dokumentation/Aufzeichnungen	Dokumentation/Aufzeichnungen/Administrative Voraussetzungen (Tierbestandeskontrolle, Bewilligung, Medikamentenregime, Kartei, Per-			0
5c_v1	Umgang mit Tieren - Einwirkung	01	Hunde	01	Handling	sonal)			0

D Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunk
				02	Andere Mängel				0
		02	Katzen	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		03	Kaninchen	01	Handling				0
					-				
				02	Andere Mängel				0
		04	Kleinsäuger	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		05	Pferde	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		06	Wiederkäuer	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		07	Schweine	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		08	Andere Säugetiere	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		10	Vögel	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
		20	Reptilien	01	Handling				0

		ID							
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				02	Andere Mängel				0
		30	Amphibien	01	Handling				0
		30	Amphiblen	U I	Handing				U
				02	Andere Mängel				0
		40	Fische	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0
				02	, made manger				· ·
			14 <i>C</i> 1 II						•
		50	Wirbellose	01	Handling				0
				02	Andere Mängel				0